

A1 Kalenderjährliche Erlösobergrenzen
1. Zusammenfassung β. Regulierungsperiode)

1.1 Daten der Regulierungsperiode	
Verfahrensart	Vereinfachtes Verfahren
Ausgangsniveau gemäß § 6 Abs. 1 ARegV	1.458.561 €
Basisjahr [t ₀]	2015
Effizienzwert [EW]	93,46%
Supereffizienzwert [SEW]	0,00%
Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI ₀]	106,9

1.2 Jahresdaten				
Jahr	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 1 ARegV (V)	Verteilungsfaktor nach § 16 Abs. 2 ARegV [V _{eff,t}]	Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV [VPI _t]	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV [PF _t]
2018	0,20		107,40	0,4900%
2019	0,40		109,30	0,9824%
2020	0,60		111,10	1,4772%
2021	0,80		112,90	1,9745%
2022	1,00		114,70	2,4741%

1.3 Berechnung der Erlösobergrenze							
Jahr	Erlösobergrenze nach § 4 ARegV	Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 3 ARegV	Verbleibender Anteil der Ineffizienzen im Jahr t	Beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 4 ARegV	Supereffizienzbonus nach § 12a ARegV	Dauer der Regulierungsperiode
t	EO _t =	+ KA _{dnb,t}	+ (KA _{vnb,t})	+ (1 - V _t)	+ KA _{bt}	+ B _t	/ T
2018	1.427.921	730.312	660.774	0,80	46.239	0	5
2019	1.420.818	730.312	654.420	0,60	45.794	0	5
2020	1.412.907	730.312	648.119	0,40	45.353	0	5
2021	1.404.297	730.312	641.349	0,20	44.879	0	5
2022	1.395.303	730.312	634.398	0,00	44.393	0	5

Jahr	Verbraucherpreissamindex nach § 8 Satz 2 ARegV im Jahr t	Verbraucherpreissamindex nach § 6 Abs. 1 ARegV im Basisjahr	Genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	Qualitätselement nach § 19 ARegV	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Jahr t	volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV im Basisjahr	Sonstiges
t	* (VPI _t)	/ VPI ₀	- PF _t)	+ KKA _t	+ Q _t	+ (VK _t)	-VK ₀)	+ Sonstiges
2018	107,40	106,90	0,0049	0	0	0	0	0
2019	109,30	106,90	0,0098	0	0	0	0	0
2020	111,10	106,90	0,0148	0	0	0	0	0
2021	112,90	106,90	0,0197	0	0	0	0	0
2022	114,70	106,90	0,0247	0	0	0	0	0

2 Detaillierte Übersicht (3. Regulierungsperiode)

2.1 Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile nach § 11 Abs. 2 ARegV	Ausgangsniveau Basisjahr 2015, t ₀		1. Jahr 2018, t ₁		2. Jahr 2019, t ₂		3. Jahr 2020, t ₃		4. Jahr 2021, t ₄		5. Jahr 2022, t ₅	
	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
gesetzliche Abnahme- und Vergütungspflichten (Nr. 1)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Konzessionsabgaben (Nr. 2)	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Betriebssteuern (Nr. 3)	0		0		0		0		0		0	
erforderliche Inanspruchnahme vorgelagerter Netzebenen (Nr. 4)	657.384		657.384		657.384		657.384		657.384		657.384	
genehmigte Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV (Nr. 6)	0		0		0		0		0		0	
Auflösung des Abzugsbetrages nach § 23 Abs. 2a ARegV		0		0		0		0		0		0
verbleibende Kosten Biogas nach Abzug Wälzungspauschale (Nr. 8a)												
betrieb. und tarifvertrag. Vereinbar. zu Lohnzusatz- und Versorgungsleist. (Nr. 9)	0	0	0		0		0		0		0	
Betriebs- und Personalratstätigkeit (Nr. 10)	0	0	0		0		0		0		0	
Berufsausbildung, Weiterbildung, Betriebskindertagesstätten (Nr. 11)	0	0	0		0		0		0		0	
Auflösung von Baukostenzuschüssen/ Netzanschlusskostenbeiträgen (Nr. 13)		0		0		0		0		0		0
Kosten oder Erlöse aus Maßnahmen, die einer wirksamen Verfahrensregulierung unterliegen	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Pauschale im Vereinfachten Verfahren nach § 24 Abs. 2 Satz 3 ARegV	72.928		72.928		72.928		72.928		72.928		72.928	
Summe	730.312	0	730.312	0	730.312	0	730.312	0	730.312	0	730.312	0
I. Dauerhaft nicht beeinflussbare Kosten K _{0,5} (Saldo)	730.312		730.312		730.312		730.312		730.312		730.312	
2.2 volatile Kostenanteile nach § 11 Abs. 5 ARegV	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse	Kosten	Erlöse
Kosten für die Beschaffung von Treibenergie	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Kosten für Lastflusszusagen	0		0		0		0		0		0	
Summe	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Saldo	0		0		0		0		0		0	
II. Differenz der volatilen Kostenanteile (VK- VK ₀)			0		0		0		0		0	

2.3 Ermittlung der vorübergehend nicht beeinflussbaren und der beeinflussbaren Kostenanteile		Ausgangsniveau Basisjahr 2015, €	1. Jahr 2018, €	2. Jahr 2019, €	3. Jahr 2020, €	4. Jahr 2021, €	5. Jahr 2022, €
Gesamtkosten	KA_{ges}	1.458.561					
Dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile	KA_{nd}	730.312					
Kapitalkostenabrug	$KKAb_t$						
Vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{vnd,t} = (KA_{ges} - KA_{nd} - KKAb_t) \cdot EW_t$		660.774	654.420	648.119	641.349	634.398
Beeinflussbarer Kostenanteil [€]	$KA_{b,t} = (KA_{ges} - KA_{nd} - KKAb_t - KA_{vnd,t})$		46.239	45.794	45.353	44.879	44.393
Nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteil	$(1 - V_t) \cdot KA_{b,t}$		36.991	27.476	18.141	8.976	0
Effizienzbonus	B_0		0	0	0	0	0
verteilter Effizienzbonus	B_0 / T		0	0	0	0	0
III.a Jährliche vorübergehend nicht beeinflussbarer zzgl. nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteil	$KA_{vnd,t} + (1 - V_t) \cdot KA_{b,t} + B_0 / T$		697.765	681.896	666.260	650.325	634.398
2.4 Verbraucherpreisgesamtindex (VPI) und Produktivitätsfaktor (PF)		$VPI_{2015} (= VPI_0)$	VPI_{2018}	VPI_{2019}	VPI_{2020}	VPI_{2021}	VPI_{2022}
Verbraucherpreisgesamtindex nach § 8 ARegV	VPI	106,90	107,40	109,30	111,10	112,90	114,70
Steigerung des Verbraucherpreisgesamtindex bezogen auf Basisjahr VPI_t / VPI_0			1,0047	1,0225	1,0393	1,0561	1,0730
kumulierter genereller sektoraler Produktivitätsfaktor nach § 9 ARegV	PF_t	0,0049	0,0049	0,0098	0,0148	0,0197	0,0247
Verbraucherpreisgesamtindex / Produktivitätsfortschritt	$(VPI_t / VPI_0) \cdot PF_t$		0,9998	1,0126	1,0245	1,0364	1,0482
III. Jährliche Kostenanteile mit VPI und PF	$III.a \cdot (VPI_t / VPI_0 \cdot PF_t)$		697.609	690.507	682.595	673.986	664.992
2.5 Kapitalkostenaufschlag (KKA)							
IV. Kapitalkostenaufschlag nach § 10a ARegV	KKA		0	0	0	0	0
2.6 Qualitätselement (Q)							
V. Zu- und Abschläge auf die EOG nach § 19 ARegV	Q_t		0	0	0	0	0
2.7 Zwischenergebnis Erlösobergrenze nach Regulierungsformel (EO_t)							
EO _t I. + III. + IV. + V. + II.			1.427.921	1.420.818	1.412.907	1.404.297	1.395.303
2.8 Sondersachverhalte							
Sachverhalte die nicht von der Regulierungsformel erfasst werden			0	0	0	0	0
3 Kalenderjährliche Erlösobergrenze	EO_t		1.427.921	1.420.818	1.412.907	1.404.297	1.395.303

A2.1-NB1 Bestimmung des Kapitalkostenabzug (KKAb) gem. § 6 Abs. 3 ARegV		Mittelwerte/Jahreswerte t					
		0 2015	1 2018	2 2019	3 2020	4 2021	5 2022
1.	Kalkulatorische Abschreibungen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 1)						
	I. für Altanlagen zu AK/HK, AJ < 2006						
	II. für Altanlagen zu TNW, AJ < 2006						
	III.a für Neuanlagen zu AK/HK, AJ > 2006						
	III.b für Neuanlagen zu AK/HK, AJ = 2006						
	IV.a für immaterielles Anlagevermögen, AJ > 2006						
	IV.b für immaterielles Anlagevermögen, AJ ≤ 2006						
Ab_t	V. Kalkulatorische Abschreibungen nach § 6 GasNEV i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)						AB
	Entwicklung der kalkulatorischen Abschreibungen in % (mit Übergangssockel)						
2.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2-8)						
	Restwertanteil der Altanlagen (mit Übergangssockel)						
	Restwertanteil der Neuanlagen (mit Übergangssockel)						
	I. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bei einer Quote von 40 %						
	I.a Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen						
	I.b Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen						
	I.c Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV über einer Quote von 40 %						
	II.a Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen				5,12%		
	II.b Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen				6,91%		
	II.c Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %				3,03%		
EKZ_t	II. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)						EKZ
	Entwicklung des kalkulatorischen EK-Verzinsung in % (mit Übergangssockel)						
3.	Kalkulatorische Gewerbesteuer (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 9)						
	I. Gewerbesteuersatz						13,30%
GewSt_t	II. Kalkulatorische Gewerbesteuer						GewSt
	Entwicklung der kalkulatorischen Gewerbesteuer in % (mit Übergangssockel)						
4.	Fremdkapitalzinsen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 10)						
	FKZ_t	Fremdkapitalzinsen i.V.m. § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)					FKZ
	Entwicklung der Fremdkapitalzinsen in % (mit Übergangssockel)						
5.	Kapitalkostenabzug (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 1-3)						
	KK_t	Kapitalkosten nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)					KK
	KKAb_t	Kapitalkostenabzug nach § 6 Abs. 3 ARegV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)					KKAb_t = KK₀ - KK_t
		Entwicklung des Kapitalkostenabzugs in % (mit Übergangssockel)					

Auswirkung der Übergangsregelung in § 34 Abs. 5 ARegV

A2.2-NB1 Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. § 6 Abs. 3 ARegV (KKab)	Wertansätze		fortgeschriebene Wertansätze						Mittelwerte/Jahreswerte					
	in der Kostenprüfung								0	1	2	3	4	5
	31.12.2014	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	2015	2018	2019	2020	2021	2022
Betriebsnotwendiges Anlagevermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 2)														
EK-Quote nach § 6 GasNEV des Ausgangsniveaus im Basisjahr														
1.1 Altanlagen zu AK/HK														
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.2 Altanlagen zu TNW														
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW														
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.3 Neuanlagen zu AK/HK														
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände														
1.3.1.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.1.b davon AJ < 2006														
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau														
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK														
1.3.3.a davon AJ > 2006 (Übergangssockel)														
1.3.3.b davon AJ < 2006														
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK														
1.a kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 GasNEV														
1 kalkulatorisches (Sach)anlagevermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des (Sach)anlagevermögens in % (mit Übergangssockel)														
Übriges betriebsnotwendiges Vermögen (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 3)														
2 Finanzanlagen	0	0												
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	61.646	194.148												
I.a Betriebsnotwendiges Vermögen nach § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Vermögens in % (mit Übergangssockel)														
Betriebsnotwendiges Eigenkapital (Anlage 2a zur ARegV, Abs. 4 Nr. 4-6)														
4. Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten														
4.a davon ZJ > 2006 (Übergangssockel)														
4.b davon ZJ < 2006														
II.a Abzugskapital exkl. BKZ/WAKB														
II Abzugskapital														
III Verinsliches Fremdkapital														
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gem. § 7 GasNEV i.V.m § 34 Abs. 5 ARegV (Übergangssockel)														
Entwicklung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals in % (mit Übergangssockel)														

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV ermittelt die Beschlusskammer das Ausgangsniveau für die Bestimmung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen in der dritten Regulierungsperiode durch eine Kostenprüfung nach den Vorschriften des Teils 2 Abschnitt 1 der GasNEV. Die dritte Regulierungsperiode beginnt am 01.01.2018. Die Kostenprüfung erfolgt nach § 6 Abs. 1 S. 3 ARegV im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn der Regulierungsperiode auf der Grundlage der Daten des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres. Dabei gilt gemäß § 6 Abs. 1 S. 4 ARegV das Kalenderjahr, in dem das der Kostenprüfung zugrunde liegende Geschäftsjahr endet, als Basisjahr im Sinne der Verordnung. Demnach erfolgt die Kostenprüfung auf der Grundlage der Kostendaten des Basisjahres 2015.

Für die Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode Gas (2018 bis 2022) sind die Netzkosten nach § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV i. V. m. §§ 4 bis 9 GasNEV zu ermitteln. Gemäß § 4 Abs. 2 GasNEV setzen sich die Netzkosten aus den aufwandsgleichen Kosten nach § 5 GasNEV, den kalkulatorischen Abschreibungen nach § 6 GasNEV, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nach § 7 GasNEV sowie den kalkulatorischen Steuern nach § 8 GasNEV, unter Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge nach § 9 GasNEV, zusammen. Bilanzielle und kalkulatorische Kosten sind nur insoweit anzusetzen, als sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 4 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG). Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV, der die Unanwendbarkeit von § 3 Abs. 1 S. 4, 2. Hs. GasNEV statuiert, ist dabei die Berücksichtigung von Plankosten und Erlösen ausgeschlossen. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, sind gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV nicht zu berücksichtigen. Die so ermittelten Netzkosten, die gemäß § 6 Abs. 1 ARegV das Ausgangsniveau für die Bestimmung der Erlösobergrenzen bilden, ergeben sich aus **Anlage 1-NB** und betragen

1.458.561 €.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V. m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Be-

zeichnung der XLSX Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI 3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des

Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage.

Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE-Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur (Ziffer 1.1.2.2.)

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch Dritte überlassene Netzinfrastruktur in einer Höhe von [REDACTED]

[REDACTED] vollständig gekürzt, da er das Netz zum 31.12.2015 vom ehemaligen Verpächter, der Stadtwerke Tornesch GmbH, mit Vertrag vom 22.12.2015 einschließlich aller zugehörigen Aktive und Passiva und der sonstigen mit dem Betriebsteil verbundenen Rechte und Pflichten übernommen hat. Maßgeblich für die Prüfung des Ausgangsniveaus sind damit aus kalkulatorischer Sicht hinsichtlich der aufwandsgleichen Kostenpositionen die Verhältnisse wie bei einer sogenannten großen Netzgesellschaft, d.h. anstatt des tatsächlich angefallenen Pachtentgelts sind etwaige konsolidierte aufwandsgleiche Kostenpositionen maßgeblich, während bei den kalkulatorischen Abschreibungen, der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung und der kalkulatorischen Gewerbesteuer hinsichtlich des Anfangsbestandes von Bilanzpositionen von einer konsolidierten Betrachtung der entsprechenden Bilanzen auszugehen ist und entsprechende Werte beim Netzbetreiber anzusetzen sind. Hinsichtlich des Anfangs- und Endbestandes für die oben genannte [REDACTED] wurden die Kürzungen durch den Netzbetreiber in Höhe von [REDACTED] und [REDACTED] € akzeptiert; auch der Zuführungsaufwand in Höhe von [REDACTED] blieb unberücksichtigt.

1.2. Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung sowie Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen (Ziffern 1.1.2.3, 1.1.2.4 sowie 1.5.18)

Der Netzbetreiber hat in den oben genannten Positionen Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Die von dem Netzbetreiber geltend gemachten Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung beruhen in Höhe von [REDACTED] auf einem Vertrag mit der Stadtwerke Tornesch GmbH sowie in Höhe von [REDACTED] auf einem Vertrag mit der SERVICE plus GmbH.

§ 4 Abs. 5a GasNEV (n. F.) regelt die Beurteilung der Kosten für die durch Dritte erbrachte Dienstleistung: Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder ein Gesellschafter des Netzbetreibers zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie bei dem die Dienstleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Absatz 2 der ARegV tatsächlich angefallen sind. Beinhaltend die nach Satz 2 für die Erbringung von Dienstleistungen angefallenen Kosten oder Kostenbestandteile Vorleistungen von Unternehmen, die ebenfalls zu der Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen gehören, der das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter angehören, können diese nur maximal in der Höhe einbezogen werden, wie sie jeweils bei dem die Vorleistung erbringenden Unternehmen unter Anwendung der Grundsätze der Entgeltbestimmung i. S. d. GasNEV und gegebenenfalls unter Anwendung des § 6 Abs. 2 ARegV tatsächlich angefallen sind.

Gehören das die Dienstleistung erbringende Unternehmen und der Netzbetreiber oder dessen Gesellschafter nicht zu einer Gruppe miteinander verbundener Gasunternehmen, so darf der Netzbetreiber die aus der Erbringung der Dienstleistung entstehenden Kosten oder Kostenbestandteile maximal in der Höhe ansetzen, wie sie anfallen würden, wenn der Netzbetreiber die jeweiligen Leistungen selbst erbringen würde. Der Netzbetreiber hat die erforderlichen Nachweise zu führen. Ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen wird nur dann Dienstleistungen bei Dritten beauftragen, wenn es diese nicht günstiger selbst erbringen könnte. Stellt sich die Dienstleistungserbringung durch Dritte als wirtschaftlich günstiger dar, so wird sich ein effizientes, im Wettbewerb stehendes Unternehmen das günstigste Angebot zur Erbringung der benötigten Dienstleistungen auswählen. Die Preise für die Erbringung von Dienstleistungen durch Dritte sind somit an den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV zu messen. Liegt das gezahlte Entgelt dagegen unterhalb der nach den kalkulatorischen Vorgaben der GasNEV ermittelten Kosten, sind ausschließlich Kosten in der Höhe des tatsächlich gezahlten Entgeltes anzusetzen. Daher werden die kalkulatorischen Kosten des Dienstleistungserbringers nach den Maßstäben der GasNEV geprüft. § 4 Abs. 5a GasNEV folgt insoweit dem Regelungsmodell des § 4 Abs. 5 GasNEV (BR-Drs. 312/10(B), S. 10). Für letztere Regelung hat der BGH die hier verfolgte Prüfungsmethodik der Beschlusskammer vollumfänglich bestätigt (BGH, EnVR 79/07 „SWU Netz GmbH“).

1.2.1. Dienstleistungsvertrag mit der Stadtwerke Tornesch GmbH

Der Netzbetreiber hat Aufwendungen für durch die Stadtwerke Tornesch GmbH erbrachte Betriebsführung in einer Höhe von [REDACTED] geltend gemacht. Diese waren in Höhe von [REDACTED] zu berücksichtigen. Der gesamte Betrag wurde unter Ziffer 1.1.2.3 eingebucht.

Die Beschlusskammer hat festgestellt, dass die dem Netzbetreiber in Rechnung gestellten Preise über den Kosten gemäß GasNEV liegen. Der Netzbetreiber hätte die Dienstleistung somit zu verringerten Kosten selbst erbringen können. Somit waren die Kosten entsprechend zu reduzieren.

Die zu berücksichtigenden Kosten und Erlöse ergeben sich aus **Anlage I-DL1**.

[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]
[REDACTED]	[REDACTED]

[REDACTED]. Dieser Betrag wurde zusätzlich unter Ziffer 1.5.18 berücksichtigt.

1.3. Löhne und Gehälter (Ziffer 1.2.1)

Der Netzbetreiber hat ausgehend von der Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 eine Umbuchung in Höhe von [REDACTED] vorgenommen. Dies betrifft Personalkosten von Mitarbeitern, die im Zuge des Übergangs des Netzes (s.o.) vom Netzbetreiber übernommen wurden. Die Kosten waren zuvor in gleicher Höhe Teil des Dienstleistungsentgeltes gegenüber der Stadtwerke Tornesch GmbH. Der Personalaufwand für das Jahr 2016 in Höhe von [REDACTED] bestätigt die Sachgerechtigkeit des angesetzten Wertes.

1.4. Sonstiges (Ziffer 1.3.4)

Der Netzbetreiber hat ausgehend von seiner Gewinn- und Verlustrechnung des Jahres 2015 im Rahmen der Überleitung eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] aufgrund der oben dargestellten Übernahme des Netzes vorgenommen. Begründet wurde dies damit, dass es sich hierbei um Zinsaufwendungen aus der Verzinsung der anteiligen Fremdkapitalfinanzierung sowie des Kapitalausgleichsposten handelt. Diese werde in der neuen Struktur an den Netzbetreiber weiterbelastet.

Die Hinzurechnung des Zinsaufwands für Kreditinstitute in Höhe von [REDACTED] wurde akzeptiert. Dies stellt die Höhe der bei der SWT Holding anfallenden und 1:1 weiterverrechneten Zinsaufwendungen für die der Höhe nach effiziente Fremdkapitalfinanzierung dar.

Ebenso der weiterverrechnete und in Zukunft direkt beim Netzbetreiber anfallende Zinsaufwand aus Finanzclearing in Höhe von [REDACTED] wurde akzeptiert, denn das Finanzclearing stellt eine betriebsnotwendige Maßnahme zur Deckung des täglichen Liquiditätsbedarfs dar.

Die Hinzurechnung der Verzinsung des Kapitalausgleichspostens hat der Netzbetreiber nach der Anhörung nicht weiter verfolgt, so dass diese und die Zinserträge aus dem Kapitalausgleichsposten in Höhe von [REDACTED] nicht berücksichtigt wurden.

1.5. Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge (Ziffer 1.5.6)

Der Netzbetreiber nimmt in dieser Kostenposition eine Hinzurechnung in Höhe von [REDACTED] vor. Dieser Betrag entspreche 1/5 der in einer Regulierungsperiode anfallenden Gebührenbescheide der Bundesnetzagentur. Hierbei handelt es sich nicht um Aufwand, der in der Gewinn und Verlustrechnung des Jahres 2015 enthalten ist. Die Berücksichtigung derartiger Plankosten ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen.

1.6. Versicherungen (Ziffer 1.5.7)

Der Netzbetreiber macht unter dieser Position Aufwand in Höhe von [REDACTED] geltend. Dieser beruht in Höhe von [REDACTED] auf einer Hinzurechnung aufgrund des Übergangs des Netzes auf den Netzbetreiber zum 31.12.2015 (s.o.). Hierbei handelt es sich jedoch z.T. nicht um Aufwand, der in der Gewinn und Verlustrechnung des Jahres 2015 des Netzbetreibers bzw. der Stadtwerke Tornesch GmbH enthalten ist. Die Berücksichtigung der Plankosten in Höhe von [REDACTED] ([REDACTED] des Hinzurechnungsbetrages) ist gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. Akzeptiert werden kann nur der Betrag von 2.752,77 €, wie er im BDO-Vermerk vom 24.08.2016 ausgewiesen ist.

1.7. Sonstiges (Ziffer 1.5.18)

Unter dieser Position hat der Netzbetreiber Kosten in Höhe von [REDACTED] für Aufwendungen aus dem Abgang von Umlaufvermögen geltend gemacht. Es handelt sich um die Ausbuchung von uneinbringlich gewordenen Forderungen aufgrund Eröffnung von Insolvenzverfahren oder wegen Verjährung.

Solche Kosten sind nur dann berücksichtigungsfähig, wenn es sich um Berichtigungen bzw. Abschreibungen wegen uneinbringlicher Forderungen handelt. Uneinbringliche Forderungen liegen vor, wenn es sich um einen endgültigen Forderungsausfall handelt, d. h. die Beitreibung des Forderungsbetrages erfolglos abgeschlossen wurde (bspw. fruchtlose Zwangsvollstreckung oder Insolvenzverfahren mangels Masse eingestellt). Sollte im Einzelfall eine Versicherung gegen Forderungsausfälle existieren, steht dies einer Kostenanerkennung von Abschreibungen auf uneinbringliche Forderungen entgegen. Das Vorliegen uneinbringlicher Forderungen ist vom Netzbetreiber ausführlich, unter Nennung der Firma des Debtors, der

Höhe des Forderungsausfalls, der durchgeführten Maßnahmen im Rahmen der versuchten Beitreibung etc. darzulegen.

Im Zuge der Anhörung hat der Netzbetreiber den den einzelnen Forderungsausfällen zugrunde liegenden Sachverhalt näher erläutert und deren Uneinbringlichkeit nachgewiesen.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Zur Gewährleistung eines langfristig angelegten, leistungsfähigen und zuverlässigen Netzbetriebs ist die Wertminderung der betriebsnotwendigen Anlagegüter als Kostenposition bei der Ermittlung der Netzkosten in Ansatz zu bringen (§ 6 Abs. 1 S. 1 GasNEV). Für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen und der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung ist die Bestimmung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens erforderlich. Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist gemäß § 6 Abs. 1 S. 3 GasNEV zu unterscheiden nach Anlagegütern, die vor dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Altanlage), und Anlagegütern, die ab dem 01.01.2006 aktiviert wurden (Neuanlage).

Bei Altanlagen werden für den eigenfinanzierten Anteil des Anlagevermögens (maximal 40 %) Tagesneuwerte als Basis für die weiteren Berechnungen herangezogen (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV). Die Tagesneuwerte werden mittels Indexierung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten ermittelt. Für den fremdfinanzierten Anteil des Anlagevermögens bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die weitere Wertermittlung (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind gem. § 6 Abs. 4 GasNEV ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode jahresbezogen (§ 6 Abs. 5 S. 3 und 4 GasNEV) zu ermitteln.

Gemäß § 6 Abs. 5 GasNEV sind seit dem 1.1.2004 die kalkulatorischen Abschreibungen für jede Anlage jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 (zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV) vorzunehmen; hierdurch konnte es ggf. zu einem Wechsel der Nutzungsdauer kommen.

2.1. Historische Anschaffungs- und Herstellungskosten

Die historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind in § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV legal definiert als die im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten.

Entscheidend bei der für die kalkulatorische Berechnung des Sachanlagevermögens relevanten Anschaffungs- und Herstellungskosten eines Anlagengutes ist, dass sie den histori

schen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen (Vgl. § 6 Abs. 3, 4 GasNEV). Diese Vorgabe verbietet es bspw., Anschaffungs- und Herstellungskosten durch eine Rückrechnung anhand zeitnaher üblicher Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Einbeziehung qualitativer Veränderungen des zu betrachtenden Gutes zu ermitteln. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass die angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten der Höhe nach den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen. Die Beschlusskammer behält sich vor, die Ermittlung der angegebenen Anschaffungs- und Herstellungskosten einer weiteren Überprüfung zu unterziehen. Sollte sie hierbei zu der Erkenntnis gelangen, dass die vom Netzbetreiber für die Ermittlung der kalkulatorischen Kosten zugrunde gelegten errechneten Anschaffungs- und Herstellungskosten nicht den historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechen, wird sie von ihren Rücknahmebefugnissen Gebrauch machen.

Nach § 6 GasNEV bilden die jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten den Ausgangspunkt für die Wertbestimmung des Sachanlagevermögens, insofern die in Rede stehenden Vermögensteile betriebsnotwendig sind. Nicht betriebsnotwendige Vermögensteile sind nicht anzusetzen. Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören nach allgemeiner Auffassung nicht nur Vermögensgegenstände, die unmittelbar dem Betriebszweck dienen. Vielmehr genügt es, wenn der Vermögensgegenstand mittelbar dem Betrieb dient.

Nicht aktivierten sondern z. B. über Instandhaltungsaufwand finanzierten Vermögensgegenständen fehlt die Ansatzfähigkeit schon dem Grunde nach. Da unterstellt werden muss, dass diese Beträge in der Vergangenheit schon wiederverdient wurden, ist der Netznutzer nicht durch erneuten Ansatz als Anschaffungs- und Herstellungskosten zu belasten.

2.2. Netzkauf und vergleichbare Fallgestaltungen

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV ist bei der Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen für den fremdfinanzierten Anteil der Altanlagen und gem. § 6 Abs. 4 GasNEV bei den Neuanlagen von den jeweiligen, im Zeitpunkt ihrer Errichtung erstmalig aktivierten Anschaffungs- und Herstellungskosten („historische Anschaffungs- und Herstellungskosten“) auszugehen. § 6 Abs. 6 GasNEV untersagt eine Abschreibung unter Null aufgrund des Wiederauflebens kalkulatorischer Restwerte, insbesondere auch im Falle einer Veränderung der ursprünglichen Abschreibungsdauer. Nach der ausdrücklichen Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV gilt das Verbot der Abschreibung unter Null ungeachtet einer Änderung der Eigentumsverhältnisse oder der Begründung von Schuldverhältnissen. In den genannten Vorschriften kommt die eindeutige gesetzliche Vorgabe zum Ausdruck, dass ein Netzkauf oder vergleichbare Fallgestaltungen nicht zu einer Erhöhung der berücksichtigungsfähigen Netzkosten führen darf. Insoweit hat der Gesetzgeber den Interessen der Netznutzer an möglichst geringen Netzkosten den Vorrang eingeräumt. Ihre sachliche Grundlage findet diese gesetzgebe-

rische Entscheidung in dem Charakter der Energieversorgungsnetze als natürliche Monopole, die den Netznutzern regelmäßig keine wettbewerblichen Ausweichmöglichkeiten lassen.

Für den Fall von Netzkäufen ist dementsprechend festzuhalten, dass ein Anspruch eines Netzbetreibers, bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte den Kaufpreis für erworbene Netze zugrunde zu legen, nicht besteht (BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a.d.W., Rn. 47 ff.). Nach § 6 Abs. 6 GasNEV dürfen die Abschreibungsgrundlagen nicht verändert werden, was bedeutet, dass das Abschreibungsobjekt nur einmal und ohne Erhöhung der Kalkulationsgrundlage abgeschrieben werden kann. Die Regelung des § 6 Abs. 7 GasNEV stellt überdies ausdrücklich klar, dass das Verbot einer Abschreibung unter Null auch im Falle eines Eigentümerwechsels gilt. Damit wird bei einem Verkauf eine Veränderung der Abschreibungsgrundlage explizit ausgeschlossen. Auch aus der vielfach herangezogenen „Kaufering“-Entscheidung des BGH (BGH, KZR 12/97) folgt nichts anderes (so explizit für die wortgleiche StromNEV: BGH, KVR 35/07 - SW Neustadt a. d. W., Rn. 47 ff.)

Der Netzbetreiber hat mit Ausnahme zum Übergang zur großen Netzgesellschaft am 31.12.2015 keine Angaben zu etwaigen Netzkäufen gemacht. Die Beschlusskammer geht daher davon aus, dass Netzkäufe durch den Netzbetreiber nicht erfolgt sind. Sie behält sich eine Rücknahme oder einen Widerruf der Festlegung der Erlösobergrenzen für den Fall vor, dass der Netzbetreiber in der Vergangenheit einen Netzkauf getätigt haben sollte.

2.3. Tagesneuwerte

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 GasNEV ist für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen des eigenfinanzierten Anteils der Altanlagen – ausgehend von dem jeweiligen Tagesneuwert nach § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV – die Summe aller anlagenspezifisch ermittelten Abschreibungsbeträge zu Grunde zu legen. Nach § 6 Abs. 3 S. 1 GasNEV ist der Tagesneuwert der unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung maßgebliche Anschaffungswert zum jeweiligen Bewertungszeitpunkt. Die Umrechnung der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten der betriebsnotwendigen Anlagegüter auf Tagesneuwerte hat unter Verwendung von Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nach §§ 6 Abs. 3 S. 2, 6a GasNEV zu erfolgen).

Gemäß § 6 Abs. 3 S. 2 i. V. m. § 6a Abs. 1 GasNEV sind folgende Indexreihen des Statistischen Bundesamtes heranzuziehen:

1. für die Anlagengruppen I.2 Grundstücksanlagen, I.3 Betriebsgebäude, I.4 Verwaltungsgebäude, III.8 Gebäude, Verkehrswege und V.9 Gebäude (Mess-, Regel und Zähleranlagen) der Anlage 1 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);

2. g für die Anlagengruppen Rohrleitungen und Hausanschlussleitungen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt, IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, IV.2 Grauguss (> DN 150), IV.3 Duktiler Guss, IV.4 Polyethylen (PE-HD) und IV.5 Polyvinylchlorid (PVC) der Anlage 1 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. g für die Anlagengruppen IV.1.1 Stahlleitungen PE ummantelt, IV.1.2 Stahlleitungen kathodisch geschützt und IV.1.3 Stahlleitungen bitumiert, der Anlage 1, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, a) die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) mit einem Anteil von 40 Prozent und b) die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) mit einem Anteil von 60 Prozent;
4. g für alle übrigen Anlagengruppen, mit Ausnahme der Anlagengruppe I.1 Grundstücke der Anlage 1, der Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

§ 6a Abs. 2 GasNEV bestimmt, dass, sofern die in Absatz 1 genannten Indexreihen des Statistischen Bundesamtes nicht für den notwendigen Zeitraum der Vergangenheit verfügbar sind, der Ermittlung der Tagesneuwerte Ersatzindexreihen zu Grunde zu legen sind, die mit den in Absatz 1 genannten Indexreihen zu verketteten sind. Absatz 2 regelt neben den zu verwendenden Ersatzreihen die Verkettungsmethodik. Hierbei werden Verkettungsfaktoren bestimmt, die sich jeweils aus der Division des am weitesten in der Vergangenheit liegenden Indexwertes der Indexreihe gemäß Absatz 1 durch den Indexwert der Ersatzindexreihe für dasselbe Beobachtungsjahr ergeben. Die Ersatzindexreihe wird jeweils mit dem Verkettungsfaktor multipliziert und dadurch umbasiert. Dies führt dazu, dass die Preisänderung unverändert bleibt. Die Verkettungsmethodik entspricht der Verkettungsmethodik in den Erläuterungen des Statistischen Bundesamtes zur Fachserie 16 und 17.

Es sind folgende Ersatzindexreihen heranzuziehen:

1. g für die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Gewerbliche Betriebsgebäude, Bauleistungen am Bauwerk, mit Umsatzsteuer (statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);

2. q für die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer a) für den Zeitraum von 1958 bis 1968 die Indexreihe Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), mit Umsatzsteuer (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) und b) für den Zeitraum vor 1958 die Indexreihe Wiederherstellungswerte für 1913/1914 erstellte Wohngebäude (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft);
3. q für die Indexreihe Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss- und Rohverbindungstücke aus Eisen und Stahl a) für den Zeitraum von 2000 bis 2004 die Indexreihe Rohre aus Eisen oder Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index Erzeugerpreise gewerblicher Produkte), b) für den Zeitraum von 1968 bis 1999 die Indexreihe Präzisionsstahlrohre, nahtlos und geschweißt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und c) für den Zeitraum vor 1968 die Indexreihe Eisen und Stahl (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte);
4. q für die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (ohne Mineralölzeugnisse) für den Zeitraum vor 1976 die Indexreihe der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte gesamt (Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte).

Aus den in Absatz 1 und 2 genannten Indexreihen werden gemäß § 6a Abs. 3 GasNEV Indexfaktoren bestimmt. Der Tagesneuwert im Basisjahr eines im Jahr t angeschafften Anlagegutes ergibt sich durch die Multiplikation des Indexfaktors des Jahres t mit den historischen Anschaffungs- oder Herstellungskosten. Der Indexfaktor des Jahres t ergibt sich aus dem Quotienten des Indexwertes des Basisjahres und dem Indexwert des Jahres t und ist auf vier Nachkommastellen zu runden.

Gilt das Basisjahr 2015, ergibt sich der Indexfaktor des Jahres t aus dem Quotienten des Indexwertes des Jahres 2015 und dem Indexwert des Jahres t. Multipliziert man somit den Indexfaktor des Jahres t mit dem Indexwert des Jahres t, ergibt sich der Indexwert des Jahres 2015. Der Indexfaktor für das Basisjahr (hier: 2015) beträgt somit 1. Bei Anlagegütern, welche im Jahr 2006 bis 2015 angeschafft wurden, handelt es sich um Neuanlagen, so dass hierbei gemäß § 6 Absatz 4 der GasNEV keine Berücksichtigung zu Tagesneuwerten erfolgt und ein Faktorwert für diese Jahre nicht benötigt wird.

§ 6 GasNEV sieht vor, dass für die Rohrleitungen aus Stahl (Anlagengruppe IV.1.1-IV.1.3 der Anlage 1 der GasNEV) Indexreihen zu verwenden sind, die vom jeweiligen Druck der Leitung abhängen. Für Rohrleitungen aus Stahl von höchstens 16 bar, ist hiernach am aktuellen Rand die Indexreihe „Ortskanäle, Bauleistungen am Bauwerk (Tiefbau), ohne Umsatzsteuer“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Preisindizes für die Bauwirtschaft) an-

zuwenden. Für die Stahlrohrleitungen, die für den Gastransport mit einem Druck größer als 16 bar ausgelegt sind, ist ein Mischindex anzuwenden, der sich zu 40 % aus der Indexreihe „Stahlrohre, Rohrform-, Rohrverschluss und Rohrverbindungsstücke aus Eisen und Stahl“ (vgl. Statistisches Bundesamt, Fachserie 17, Index der Erzeugerpreise gewerblicher Produkte) und zu 60 % aus der Indexreihe „Ortskanäle“ zusammensetzt.

Die zur Bestimmung von Tagesneuwerten auf Basis des Jahres 2015 relevanten Preisindizes sind erläutert unter www.bundesnetzagentur.de > Beschlusskammern > Beschlusskammer 9 > Hinweise und Leitfäden > Preisindizes.

2.4. Ermittlung der kalkulatorischen Jahresabschreibung

Die jährlichen kalkulatorischen Abschreibungen ergeben sich aus der Summe der Einzelabschreibungen aller Sachanlagen. Hierbei ist zwischen Altanlagen (vor dem 01.01.2006 aktiviert) und Neuanlagen (ab dem 01.01.2006 aktiviert) zu unterscheiden. Alt- und Neuanlagen unterscheiden sich dadurch, dass für eigenfinanzierte Altanlagen – im Gegensatz zu den Neuanlagen – eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte gemäß § 6 Abs. 2, 3 und 4 GasNEV vorzunehmen ist. Die kalkulatorischen Abschreibungen sind gem. § 6 Abs. 5 S. 3 GasNEV jahresbezogen zu ermitteln. Dafür ist nach § 6 Abs. 5 S. 4 GasNEV jeweils ein Zugang des Anlagegutes zum 1. Januar des Anschaffungsjahres zugrunde zu legen.

Grundstücke dürfen nicht abgeschrieben werden. Aus § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV folgt, dass Grundstücke im Rahmen der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung zu historischen Anschaffungskosten anzusetzen sind. Planmäßige Abschreibungen sind nach § 253 Abs. 3 S. 1 HGB nur für solche Vermögensgegenstände zulässig, deren Nutzung zeitlich begrenzt ist, wobei sich die zeitliche Begrenzung der Nutzung aus der Eigenart des Vermögensgegenstandes ergeben muss, was bei Grundstücken gerade nicht der Fall ist. In der Konsequenz sieht auch Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV für Grundstücke keine begrenzte Nutzungsdauer vor. Soweit daher in abschreibungsfähigen Positionen, wie z. B. Bauten, Grundstücksanteile enthalten sind, müssen diese Positionen um die Grundstücksanteile gekürzt werden.

2.4.1. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Altanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Altanlagen sind unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln (§ 6 Abs. 2 S. 1 GasNEV). Der eigenfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ist der zu Grunde zu legende Restwert zu Tagesneuwerten multipliziert mit der Eigenkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnutzungsdauer; der fremdfinanzierte Abschreibungsanteil der Altanlagen ergibt sich aus den relevanten Restwerten zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten multipliziert mit der Fremdkapitalquote und geteilt durch die anwendbare Restnut

zungsdauer (§ 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 3 S. 1 und 2 GasNEV; § 6 Abs. 2 S. 2 Nr. 2 GasNEV).

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 2, 5 i. V. m. § 32 Abs. 3 und § 6 Abs. 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Altanlage ist nach folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung} = \frac{\text{Restwert}_{\text{TNW},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{EKQuote} + \frac{\text{Restwert}_{\text{AK/HK},i}}{\text{Restnutzungsdauer}_i} \times \text{FKQuote}$$

Hierbei ist die Restnutzungsdauer des Anlagegutes i ($\text{Restnutzungsdauer}_i$) gleich der Differenz aus der Nutzungsdauer nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV und der Anzahl der vergangenen Jahre seit Errichtung des Anlagegutes. In der Formel beschreiben der Restwert TNW,i den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Tagesneuwerten und der Restwert $\text{AK/HK},i$ den kalkulatorischen Restwert der Anlage i zu Anschaffungs- und Herstellungskosten.

2.4.2. Kalkulatorische Jahresabschreibung für Neuanlagen

Die kalkulatorischen Abschreibungen der Neuanlagen sind ausgehend von den jeweiligen historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten nach der linearen Abschreibungsmethode zu ermitteln. Die kalkulatorische Jahresabschreibung ergibt sich demnach aus dem Quotienten der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und der nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV gewählten Nutzungsdauer. Eine Bewertung auf Basis der Tagesneuwerte entfällt für Neuanlagen gemäß § 6 Abs. 4 GasNEV.

Die rechnerische Ermittlung der Jahresabschreibungen ist für die Kalkulation nach GasNEV durch § 6 Abs. 4, 5 und 6 S. 5 GasNEV geregelt. Der kalkulatorische Abschreibungsbetrag einer Neuanlage ist demnach entsprechend folgender Formel zu ermitteln:

$$\text{Kalk. Jahresabschreibung}_i = \frac{\text{AK/HK}_i}{\text{ND}_i}$$

2.5. Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Restwerte zum 31.12.2015 ermitteln sich auf Basis der historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten unter Abzug der vom Anschaffungsjahr bis zum Jahr 2015 entstandenen kalkulatorischen Abschreibungen.

Grundlage für die Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen ist § 6 i. V. m. § 32 Abs. 3 GasNEV. Grundsätzlich gilt, dass jährlich auf Grundlage der jeweiligen betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauern nach Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV linear abzuschreiben ist und die jeweils für eine Anlage in Anwendung gebrachte betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer für die

Restdauer ihrer kalkulatorischen Abschreibung unverändert zu lassen ist (§ 6 Abs. 2 und 5 GasNEV).

Es werden die vom Netzbetreiber angegebenen Nutzungsdauern zu Grunde gelegt, sofern sich diese innerhalb der Spanne der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV befinden. Liegt die gewählte Nutzungsdauer unterhalb des unteren Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der untere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt. Liegt die gewählte Nutzungsdauer oberhalb des oberen Wertes der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV, wird der obere Wert der Anlage 1 zu § 6 Abs. 5 S. 1 GasNEV zu Grunde gelegt.

2.6. Berücksichtigungsfähige kalkulatorische Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens

Die kalkulatorischen Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.1-NB**, wobei die kalkulatorischen Abschreibungen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (für Neuanlagen) und die kalkulatorischen Restwerte zu Tagesneuwerten (für Altanlagen) – jeweils gesondert für den Anteil, der auf die FK- und EK-Quote entfällt und ebenfalls gegliedert nach Anlagengruppen – separat ausgewiesen werden.

Die Anfangs- und Endbestände der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens wurden nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen ermittelt und ergeben sich – gegliedert nach Anlagengruppen – aus **Anlage 5-NB** bzw. **Anlage 2.2-NB**, wobei nach Neuanlagen (Bewertung nach Anschaffungs- und Herstellungskosten und Altanlagen (Bewertung nach Tagesneuwerten) differenziert wird. Die den Berechnungen zu Grunde liegenden Werte (originäre Anschaffungs- und Herstellungskosten nach Jahresscheiben und Nutzungsdauern) und die durchgeführten Berechnungen zur Ermittlung der berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorische Abschreibungen des Sachanlagevermögens ergeben sich aus **Anlage 5-NB**.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Die Verzinsung des vom Netzbetreiber eingesetzten Eigenkapitals erfolgt gem. § 7 Abs. 1 GasNEV im Wege einer kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung auf Grundlage des betriebsnotwendigen Eigenkapitals. Das betriebsnotwendige Eigenkapital ergibt sich gem. § 7 Abs. 1 GasNEV unter Berücksichtigung der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV aus der Summe der

1. R kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und multipliziert mit der Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV

2. f kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen bewertet zu Tagesneuwerten und multipliziert mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV
3. f kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen bewertet zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten und
4. f Bilanzwerte der betriebsnotwendigen Finanzanlagen und Bilanzwerte des betriebsnotwendigen Umlaufvermögens unter Abzug des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklagenanteil

und unter Abzug des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals.

Zur Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat somit eine Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 GasNEV zu erfolgen. Bei Altanlagen sind die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 und 2 GasNEV sowohl auf Tagesneuwertbasis, als auch auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten zu bestimmen. Für Neuanlagen erfolgt die Restwertbestimmung gemäß § 7 Abs.1 S. 2 Nr. 3 GasNEV ausschließlich auf Basis der Anschaffungs- und Herstellungskosten. Grundstücke sind hierbei gemäß § 7 Abs.1 S. 3 GasNEV immer zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist sowohl bei den kalkulatorischen Restwerten des Sachanlagevermögens als auch bei den Bilanzwerten des betriebsnotwendigen Finanzanlage- und Umlaufvermögens jeweils der Mittelwert aus Jahresanfangs- und Jahresendbestand anzusetzen. Der Jahresanfangsbestand der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens bei Altanlagen wird hierbei durch Addition der Restwerte des Sachanlagevermögens zum Jahresende 2015 und der Jahresabschreibung 2015 errechnet.

Gemäß der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs wurden die Anschaffungs- und Herstellungskosten von Neuanlagen, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV aktiviert wurden, im Jahresanfangsbestand berücksichtigt (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

Aktive Rechnungsabgrenzungsposten sind bei der Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht zu berücksichtigen (BGH, Beschluss vom 14.08.2008, Az. KVR 39/07). Sie unterfallen weder dem Wortlaut des § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 bis 4 GasNEV noch stellen sie nach dem Normzweck anzusetzendes Eigenkapital dar.

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung hat entsprechend der Systematik der GasNEV in fünf Schritten zu erfolgen:

- (1.) Ermittlung der kalkulatorischen Eigenkapitalquote (§ 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV),

- (2.) Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals (§ 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV),
- (3.) Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigenden Eigenkapitalanteils (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV),
- (4.) Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital (§ 7 Abs. 3 GasNEV) und
- (5.) Ermittlung der Zinsen, die auf die beiden Eigenkapitalanteile entfallen (§ 7 Abs. 6 und Abs. 1 S. 3 GasNEV).

Bei der Ermittlung der Eigenkapitalverzinsung wurden die in **Anlage 3-NB** aufgeführten Vermögenswerte und Kapitalpositionen zu Grunde gelegt. Eine Übersicht über die Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung findet sich in **Anlage 4-NB**.

3.1. Kalkulatorischen Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV

3.1.1. Grundsätze

Gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich die kalkulatorische Eigenkapitalquote rechnerisch als Quotient aus dem betriebsnotwendigen Eigenkapital (*BNEK I*) und den kalkulatorisch ermittelten Restwerten des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten (*BNV I*). Dabei wird auch das betriebsnotwendige Eigenkapital auf der Grundlage des betriebsnotwendigen Vermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten errechnet.

Die kalkulatorische Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV berechnet sich demnach aus den folgenden Positionen:

	Kalk. Restwerte des betriebsnotwendigen Sachanlagevermögens zu historischen AK/HK
+	Betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	Betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen I (BNV I)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital I (BNEK I)</u>

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 4 GasNEV ist für jede einzelne Position, die in die Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals einfließt, der Mittelwert aus dem Jahresanfangs- und Jahresendbestand zu Grunde zu legen. Die kalkulatorische Eigenkapitalquote ist dann der Quotient aus dem so definierten *BNEK I* und dem *BNV I*.

3.1.2. Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten

Bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung der Eigenkapitalquote ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Die berücksichtigungsfähigen Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Altanlagen und die Mittelwerte der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten für Neuanlagen ergeben sich aus **Anlage 3-NB**.

3.1.3. Finanzanlagen, Umlaufvermögen

Voraussetzung für die Anerkennung von Finanzanlagen und Umlaufvermögen ist gem. § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV, dass diese betriebsnotwendig, d. h. für die Durchführung des Netzbetriebes erforderlich sind. Das heißt, bei der i. S. d. §§ 4 ff. GasNEV zu erstellenden kalkulatorischen Rechnung ist das Kriterium der Betriebsnotwendigkeit maßgeblich.

Die Betriebsnotwendigkeit des Umlaufvermögens kann nicht mit dessen bilanzieller Berücksichtigung i. R. d. nach § 6b Abs. 1 S. 1 EnWG aufzustellenden Jahresabschlusses begründet werden. Kürzungen bei Finanzanlagen und beim Umlaufvermögen haben keine Kürzung des abschließend in § 7 Abs. 2 GasNEV definierten Abzugskapitals zur Folge. Allerdings kann ein höheres Abzugskapital ein höheres Umlaufvermögen rechtfertigen. Dies ist vom Netzbetreiber darzulegen (vgl. BGH, Beschluss vom 3. März 2009, Az.: EnVR 79/07 = ZNER 2009, 252 ff.)).

Bilanzrechtliche Ausgleichsbuchungen wie beispielsweise der Kapitalverrechnungsposten sind für die vorliegende Betrachtung ebenfalls nicht maßgebend (vgl. BGH, Beschluss vom 07.04.2009, Az. EnVR 6/08, juris: Rd.-Nr. 45). Darüber hinaus sind nach § 4 Abs. 1 GasNEV

i. V. m. § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG bilanzielle und kalkulatorische Kosten des Netzbetriebs nur insoweit anzusetzen, als sie den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen. Der Netzbetreiber muss sich daher bei seiner unternehmerischen Entscheidung, welches Finanzanlage- und Umlaufvermögen er als effizient für seinen Betrieb ansieht, an einem effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreiber orientieren. Des Weiteren sind gem. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG nur solche Kostenbestandteile betriebsnotwendig, die sich ihrem Umfang nach im Wettbewerb eingestellt hätten.

3.1.3.1. Finanzanlagen

Finanzanlagen sind im Rahmen der Berechnung der kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung nicht mit dem in der Bilanz ausgewiesenen Wert in Ansatz zu bringen. Finanzanlagen sind vielmehr nur berücksichtigungsfähig, wenn diese für den Betrieb des Netzes notwendig sind, § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 GasNEV. Der Netzbetreiber hat nachvollziehbar darzulegen, weshalb die von ihm in Ansatz gebrachten Finanzanlagen für den Betrieb des Netzes notwendig sind (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 8 ff.).

Betriebsnotwendiges Vermögen eines Netzbetreibers ist zunächst das Sachanlagevermögen, da der Netzbetreiber ohne dieses seinen Geschäftsbetrieb nicht ausüben kann. Das Vermögen eines Netzbetreibers ist somit grundsätzlich in Form des Sachanlagevermögens anzulegen, auf welches die GasNEV eine adäquate Verzinsung vorsieht.

Sofern aus einer Finanzanlage keine Zinseinnahmen entstehen, kann diese nicht als Finanzanlage einer Eigenkapitalverzinsung nach § 7 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 Alt. 1 GasNEV unterworfen werden (vgl. hierzu auch BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 28). Werden durch den Netzbetreiber keine die Kapitalkosten übersteigenden Zinserträge für die ausgewiesenen Finanzanlagen nachgewiesen, zeigt das vielmehr, dass diese im Allgemeinen für den Betrieb des Netzes nicht notwendig sind.

3.1.3.2. Umlaufvermögen

Das Umlaufvermögen umfasst kurzfristig gebundene Vermögensgegenstände des Betriebsvermögens. Anders als Anlagevermögen, welches dauerhaft dem Geschäftsbetrieb dient, ist Umlaufvermögen kein dauernd dem Betrieb dienender Vermögensgegenstand, sondern ein Wirtschaftsgut, das dem sofortigen Verbrauch dient (vgl. die ständige Rechtsprechung des BFH: Urteil v. 31.05.2001, Az.: IV R 73/00, juris: Rd.-Nr. 10; Urteil v. 28.05.1998, Az. XR 80/94, juris: Rd.-Nr. 30).

Nach der gefestigten Rechtsprechung des Kartellsenats des BGH „ist eine Korrektur der Bilanzwerte des Umlaufvermögens nach dem Maßstab der Betriebsnotwendigkeit vorzunehmen. Die Umstände, aus denen sich die Betriebsnotwendigkeit ergibt, hat der Netzbetreiber [...] darzulegen und zu beweisen“. (BGH, Beschluss vom 10.11.2015, EnVR 26/14, Rn. 20.)

Bei im Wettbewerb stehenden Unternehmen kann davon ausgegangen werden, dass diese in der Regel möglichst effizient wirtschaften und die liquiden Mittel bzw. Forderungsbestände somit effizient eingesetzt und betriebsnotwendig sind. Bei den Betreibern von Gasversorgungsnetzen handelt es sich jedoch nicht um im Wettbewerb stehende Unternehmen, so dass ein Beweis des ersten Anscheins nicht hinreichend sein kann, da die Vorhaltung liquider Mittel in diesen Fällen nicht zwingend im Hinblick auf den Netzbetrieb erfolgt.

Ein pauschal erhöhter Liquiditätsaufbau ist ineffizient. Grundsätzlich verursacht vorgehaltenes Umlaufvermögen Kapitalkosten - ebenso, wie jedes andere Betriebsmittel auch. Eine effiziente Vorhaltung ist insbesondere deshalb geboten, weil Umlaufvermögen in Gestalt von Vorräten und Kundenforderungen keine unmittelbaren Erträge erwirtschaftet und auch kurz- und längerfristige Bankguthaben ebenfalls nur äußerst geringe Erträge erbringen, die wegen der hiermit verbundenen Kapitalkosten zu einer Wertvernichtung zu Lasten der Netznutzer führen.

Investitionen im Wesentlichen aus dem Eigenkapital zu finanzieren, entspricht nicht dem wirtschaftlichen Verhalten eines im Wettbewerb stehenden Unternehmens. Damit würde, wie der Bundesgerichtshof in seiner Entscheidung vom 03.03.2009 ausführt, „das mit der Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 Satz 4 GasNEV festgelegte Ziel verfehlt, das eingesetzte Eigenkapital auf höchstens 40 % zu begrenzen, weil sich eine höhere Eigenkapitalquote unter Wettbewerbsbedingungen nicht einstellen würde. Die vom Netzbetreiber häufig beabsichtigte Finanzierung seiner Investitionen ausschließlich oder überwiegend durch Eigenkapital würde vielmehr dazu führen, dass die Eigenkapitalquote noch weiter ansteige, mithin also ein Ergebnis entstünde, das sich noch weiter von dem Leitbild des § 21 Abs. 2 EnWG entfernen würde. Hinzu kommt, dass langfristige und erhebliche Investitionen bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen nicht aus dem Umlaufvermögen finanziert werden. Finanzierungsquelle sind vielmehr üblicherweise aus dem Umsatzprozess verdiente Abschreibungen sowie neue Kreditaufnahmen. Eigenkapital im Blick auf zukünftige Investitionen bildet [...] ein im Wettbewerb stehendes Unternehmen über das Anlagevermögen“ (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07, juris: Rd.-Nr. 26f.).

Sollte die Zahlungsfähigkeit des Netzbetreibers durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen nicht hinreichend gewährleistet sein, kann dieser sich auch kostengünstig Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven und damit ineffizienten Ansparung kurz- und mittelfristig liquidierbarer, geldnaher Bestände bedarf es hierfür nicht. Das Vorhalten der verdienten Abschreibungen im Umlaufvermögen würde dazu führen, dass der ursprüngliche Investitionsbetrag 50 Jahre und länger in voller Höhe zu verzinsen wäre, während die tatsächliche effiziente Kapitalbindung nur rund halb so hoch ist. Die bei einem solchen Vorgehen resultierenden Mehrkosten sind gemäß § 4 Abs. 1 GasNEV nicht zu berücksichtigen; diese Mehr-

fachinanspruchnahme der Netznutzer widerspräche den Grundsätzen einer effizienten Betriebsführung. Gemäß diesem Grundsatz erstattet der Netznutzer dem Netzbetreiber den Werteverzehr des Sachanlagevermögens (Abschreibungen) zuzüglich einer angemessenen Verzinsung des eingesetzten Kapitals. Stellt der Netzbetreiber diese Mittelrückflüsse dagegen anteilig oder sogar vollständig in die Verzinsungsbasis ein, so kommt es zu einer Doppelverzinsung und somit zu einer Mehrbelastung des Netznutzers.

Aus dem Umstand, dass Ersatzinvestitionen für die verdienten Abschreibungen in Einzelfällen nicht immer fristenkongruent verfügbar sind, kann nicht abgeleitet werden, dass der Netzbetreiber die Kapitalrückflüsse im Umlaufvermögen vorhalten muss. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können.

Der Wechsel von Investitionszyklen, d. h. von Zeitabschnitten mit erhöhten Investitionen, die von Zeitabschnitten mit niedrigen Investitionen abgelöst werden, gebietet keinen erhöhten Bestand an Umlaufvermögen. Selbst wenn die meisten Anlagegüter lange Abschreibungszeiträume aufweisen, sind diese in der Regel zeitversetzt, so dass aus den verdienten Abschreibungen Mittel für neue Investitionen zur Verfügung stehen. Werden für einen längeren Zeitraum keine Investitionen getätigt, ist es aus betriebswirtschaftlicher Sicht nicht effizient, liquide Mittel anzusparen. Das Umlaufvermögen hat keine Sparbuchfunktion. In solchen Fällen sind die Kapitalrückflüsse – weil sie nicht mehr betriebsnotwendig sind – an die Eigen- bzw. Fremdkapitalgeber zurückzuführen, damit diese die Mittel für rentableres Drittgeschäft als die Anlage im nahezu ertraglosen Umlaufvermögen verwenden können. Die Investitionsfähigkeit des Unternehmens wird wie bereits erläutert in der Regel durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen gewährleistet. Sollte die Zahlungsfähigkeit des Unternehmens durch den Finanzmittelzufluss aus verdienten Abschreibungen hingegen nicht gewährleistet sein, kann sich das Unternehmen auch Kreditlinien einräumen lassen, mit denen kostengünstig kurzfristigen Zahlungsverpflichtungen begegnet werden kann. Einer kostenintensiven Geldmittelvorhaltung bedarf es hierfür nicht. Schließlich ist auch eine langfristige und damit kostenintensive Kapitalansammlung für Re-Investitionen unter Effizienzgesichtspunkten nicht akzeptabel. Investitionen sind erst dann zu finanzieren, wenn sie betriebswirtschaftlich erforderlich sind.

Forderungen aus Netzentgelten gemäß § 18 GasNEV

Der Netzbetreiber weist Forderungen aus Netzentgelten unter der Position 2.2.1.a des Erhebungsbogens in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand sowie unter der Position 2.2.2.a des Erhebungsbogens in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus.

Forderungen aus Netzentgelten sind nur dann anererkennungsfähig, wenn sich diese im Rahmen einer effizienten Betriebsführung als effizient und betriebsnotwendig erweisen.

Ausweislich § 9 Nr. 5 der Anlage 3 zur KoV erfolgt die Abrechnung der RLM-Ausspeisepunkte nach dem Jahresleistungspreissystem monatlich vorläufig und nachschüssig auf Grundlage der Messwerte des jeweiligen Monats. Sofern im betreffenden Abrechnungsmonat eine höhere als die bisher im Abrechnungszeitraum erreichte Maximalleistung auftritt, erfolgt in diesem Abrechnungsmonat oder am Ende des Abrechnungszeitraums eine Nachberechnung der Differenz zwischen der bisher berechneten und neuen Maximalleistung für die vorausgegangenen Monate des aktuellen Abrechnungszeitraums. Gemäß § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV werden Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Ausweislich des § 9 Nr. 7 der Anlage 3 zur KoV ist der Netzbetreiber berechtigt, für Ausspeisepunkte mit Standardlastprofil monatliche oder zweimonatliche nachschüssige Abschlagszahlungen für die Netzentgelte zu verlangen. Ändern sich die für die Berechnung der Abschlagszahlungen relevanten Parameter, können die Vertragspartner auch unterjährig eine Anpassung der Abschlagszahlungen verlangen. Hier gilt ebenso § 9 Nr. 9 der Anlage 3 zur KoV, wonach Rechnungen und Abschlagsberechnungen zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt fällig werden, frühestens jedoch zehn Werktage nach Zugang der Zahlungsaufforderung.

Die Netzentgelte werden somit den Kunden ex post im Folgemonat für den vorangegangenen Monat mit einem Zahlungsziel von mindestens 10 Werktagen in Rechnung gestellt. Da der Netzbetreiber zum Ende des Monats die Netzentgelte fakturiert, können bei effizientem Forderungsmanagement entsprechend der KoV keine höheren Forderungsbestände auflaufen, als sie $1/24$ der Umsatzerlöse an Ausspeisepunkten mit und ohne Leistungsmessung entsprechen.

Die Vereinbarung gesonderter Netzentgelte nach § 20 GasNEV ist gemäß § 8 Nr. 3 Anlage 3 zur KoV nicht Gegenstand des Standardvertrags nach KoV. Bei effizientem Forderungsmanagement ist davon auszugehen, dass der Netzbetreiber keine größeren Forderungsbestände auflaufen lässt als an anderen Ausspeisepunkten. Zudem steht die Höhe des Sonderentgelts gemäß § 20 Abs. 2 GasNEV im Vorfeld fest. Somit sind Forderungen aus gesonderten Netzentgelten anererkennungsfähig in Höhe von $1/24$ der Umsatzerlöse aus gesondertem Netzentgelt gemäß § 20 Abs. 1 GasNEV.

Gleiches gilt für die Forderungen aus Messung, Messstellenbetrieb und Abrechnung sowie aus Entgelten mit Preisnachlässen gemäß § 3 KAV i. V. m. § 18 GasNEV und sonstigen Umsatzerlösen aus Netzentgelten.

Aus den Erlösen aus Konzessionsabgaben können keine anererkennungsfähigen Forderungen resultieren. Denn die Netzentgelte verstehen sich zuzüglich Konzessionsabgabe, so dass eine Berücksichtigung von Forderungsbeständen aufgrund der Konzessionsabgabe in den Netzkosten sachfremd und somit nicht betriebsnotwendig ist.

Auch Erlöse aus Differenzmengen werden nicht berücksichtigt. Hier gleichen sich Erlöse und Aufwendungen im Zeitablauf aus, weshalb sie als durchlaufender Posten nicht betrachtet werden. Spiegelbildlich zu den Forderungen werden auch entsprechende Rückstellungen nicht berücksichtigt.

Der Netzbetreiber weist Umsatzerlöse aus

- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]
- [REDACTED]

Die sonstigen Umsatzerlöse aus Netzentgelten waren nicht zu berücksichtigen, da es sich hierbei um Zuführungsaufwand zur Rückstellung für das Regulierungskonto in Höhe von [REDACTED] handelt, der hier vom Netzbetreiber als Negativbetrag eingebucht wurde.

Insgesamt können damit [REDACTED] an Umsatzerlösen der Beurteilung der Anerkennungsfähigkeit der Forderungen zugrunde gelegt werden. 1/24 dieser Umsatzerlöse betragen [REDACTED] in dieser Höhe sind die Forderungen aus Netzentgelten anererkennungsfähig.

Der Netzbetreiber trägt in seiner Stellungnahme vom 23.06.2017 vor, dass die von der Beschlusskammer beabsichtigte Anerkennung von Forderungen aus Netzentgelten in Höhe von lediglich 1/24 der Umsatzerlöse aus Netzentgelten nicht ausreichend sei, da sich in der Praxis ein höherer durchschnittlicher Forderungsaufbau ergebe. Insgesamt seien 3/24 des gesamten Jahresumsatzes des Netzbetreibers aus Netzentgelten als anererkennungsfähiger Forderungsbestand sachgerecht.

Die Beschlusskammer bezweifelt nicht, dass sich durch die konkreten Abrechnungsprozesse, wie sie der Netzbetreiber schildert, ein höherer durchschnittlicher Forderungsbestand für Netzentgelte als 1/24 der Umsatzerlöse aus Netzentgelten ergeben kann. Effizient ist dies jedoch nach Auffassung der Beschlusskammer nicht. Unterstellt man ein Zahlungsziel von 14 Tagen in Verbindung mit der Vereinbarung von Abschlagszahlungen sowohl für SLP- als auch für RLM-Kunden, die bei Bedarf unterjährig nachjustiert werden, ergibt sich als effizienter durchschnittlicher Forderungsbestand für Netzentgelte 1/24 der Umsatzerlöse aus Netzentgelten.

Liquiditätsnahe Forderungen und Kasse

Der Netzbetreiber weist unter der Position Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks (Position 3.4.) in Höhe von ■■■■ im Anfangs- und ■■■■ im Endbestand liquiditätsnahe Forderungen aus Cash-Pooling aus.

Der Netzbetreiber hat nicht nachgewiesen, dass die liquiden Mittel sowie die liquiditätsnahen Forderungen betriebsnotwendig sind. Ob Umlaufvermögen zur Bedienung von Verbindlichkeiten notwendig ist, lässt sich aus Sicht der Beschlusskammer im Ergebnis beurteilen, wenn die konkreten Mittelzu- und abflüsse dargelegt werden, d. h. aufgezeigt wird, wann und aus welchen Mitteln diese Verbindlichkeiten getilgt werden sollen. Ohne eine konkrete Gegenüberstellung der Mittelzuflüsse und des Umfangs sowie insbesondere des Fälligkeitszeitpunkts der zu erfüllenden Verbindlichkeiten können der Liquiditätsbedarf und die Finanzierungsstruktur des Netzbetreibers nicht korrekt ermittelt und beurteilt werden. Erforderlich ist eine dynamische Betrachtung und Darstellung des Liquiditätsbedarfs (OLG Düsseldorf, Beschluss vom 11.11.2015, VI-3 Kart 118/14 (V)). Der Netzbetreiber hatte unter Tabellenblatt E_CF_Rechnung des Erhebungsbogens zunächst keine Liquiditätsrechnung vorgelegt.

Im Zuge der Anhörung hat der Netzbetreiber eine Datei eingereicht, auf der die Ein- und Auszahlungen entsprechend dem Tabellenblatt E_CF_Rechnung abgebildet sind. Die vorgelegte Cash Flow-Rechnung erweist sich jedoch als nicht belastbar. So hat der Netzbetreiber die Positionen überwiegend gleichverteilt, was insbesondere die Einzahlungen aus Netzentgelten nicht realitätsgetreu abbilden dürfte. Es sind auch keine Ein- und Auszahlungen aus Cash Pooling eingetragen, obwohl der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System teilnimmt. Dies und auch die Frage, ob die Cash-Flow Rechnung, die Auszahlungen für die Überlassung von Netzinfrastruktur ausweist, nicht hätte an die neue Gesellschaftsstruktur angepasst werden müssen, kann letztlich offen bleiben.

Da der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling-System mit anderen verbundenen Unternehmen partizipiert, sind liquide Mittel und liquiditätsnahe Forderungen für ihn nicht betriebsnotwendig. Partizipiert der Netzbetreiber an einem Cash-Pooling System, wäre es nicht sachgerecht, den Netznutzer für Liquiditätsbedarfe des Netzbetreibers durch die Anerkennung von Kassenbeständen oder kurzfristigen Bankeinlagen (die ohne Cash Pooling vorzuhalten wären) mit den vergleichsweise teuren regulatorischen Eigenkapitalzinsen zu belasten; die Vorteile, die der Netzbetreiber durch das Cash Pooling hat, sind an den Netznutzer weiterzugeben. Etwaige Zinsaufwendungen, die im Rahmen des Cash Pooling für negative Salden aus Liquiditätsbedarfen innerhalb des Konzernfinanzmanagements entstehen, werden – sofern der zu Grunde liegende Zinssatz für den konzerninternen Überziehungskredit dem Effizienzgebot genügt – vollständig anerkannt. Unerheblich ist dabei, ob auch konkret Zinsaufwen

dungen anfallen. Sofern keine Zinsen gezahlt werden (Zinssatz für einen Negativsaldo = 0 %), kann selbstredend auch kein Aufwand anerkannt werden.

Der Vollständigkeit halber weist die Beschlusskammer das Ergebnis der Cash-Flow-Rechnung in der Anlage 3.2-NB1 aus. Nach Angaben des Netzbetreibers hätten in jedem Monat kumuliert die Aus- die Einzahlungen überschritten.

Hätte der Netzbetreiber im Sinne der Betriebsnotwendigkeit die entstandenen Liquiditätsengpässe durch kurzfristige Kredite finanziert, wären Kreditkosten in Höhe von 1.597 € angefallen. Diese Kreditkosten ergeben sich aus der Anwendung des jeweiligen Monatszinssatzes auf den Liquiditätsengpass des jeweiligen Monats. Kreditkosten in dieser Höhe wären somit effizient und betriebsnotwendig gewesen; darüber hinausgehende Finanzierungskosten wären jedoch nicht anerkennungsfähig, da diese nicht betriebsnotwendig sind. Daher hätte die Beschlusskammer die berechneten potenziell betriebsnotwendigen Kreditkosten auf die potenziell betriebsnotwendige Verzinsungsbasis durch Division mit dem Zinssatz gemäß § 7 Abs. 7 GasNEV (EKII-Zinssatz) in Höhe von 3,03 % hochgerechnet und hierdurch anerkennungsfähige ganzjährige Umlaufvermögensbestände ermittelt. Diese Hochrechnung würde zugunsten des Netzbetreibers unabhängig von seiner EK-Quote mit dem EKII-Zinssatz erfolgen, sodass gewährleistet wäre, dass die ermittelten potenziellen Kreditzinsen in voller Höhe im Rahmen der Eigenkapitalverzinsung bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus berücksichtigt würden.

Sonstige Forderungen

Der Netzbetreiber weist sonstige Forderungen aus. Dabei handelt es sich um Forderungen aus Lieferung und Leistung (Position 3.2.1) in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand (jeweils die Differenz zwischen der Gesamtposition 3.2.1 und den darin enthaltenen Forderungen aus Netzentgelten) und um Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling, Position 3.2.2) in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand.

Die Forderungen gegen verbundene Unternehmen beruhen im Anfangsbestand in Höhe von [REDACTED] auf einer Hinzurechnung durch den Netzbetreiber aufgrund der Konsolidierung der Eröffnungsbilanz aufgrund der Netzübernahme zum 31.12.2015 (s.o.). Dabei handelt es sich in Höhe von [REDACTED] um Forderungen aus Ergebnisabführung und im Übrigen um nicht näher bezeichnete Forderungen. Erstere sind nicht betriebsnotwendig, letztere nicht näher nachgewiesen.

Im Übrigen handelt es sich bei den Forderungen gegen verbundene Unternehmen (die folgenden Angaben sind bezogen auf das Gesamtunternehmen des Netzbetreibers und stammen aus dem Jahresabschluss 2015) um Forderungen aus Lieferung- und Leistung, Finanz-

clearing sowie um Forderungen aus einer Verlustübernahmeverpflichtung. Während die beiden letzteren nicht betriebsnotwendig sind, sind erstere nicht anerkennungsfähig, da es keine korrespondierenden Umsatzerlöspositionen gibt. Gleiches gilt für die sonstigen Forderungen aus Lieferung und Leistung. Es kommt somit nicht auf die Frage an, welche Forderungen dem Tätigkeitsbereich der Gasverteilung zuzuordnen sind.

Sonstige Vermögensgegenstände

Der Netzbetreiber weist sonstige Vermögensgegenstände in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand aus.

Soweit es sich hierbei um Steuerforderungen des Netzbetreibers handelt ([REDACTED] im Anfangs und [REDACTED] im Endbestand), sind diese nicht anerkennungsfähig, da die kalkulatorische Berechnung der Netzentgelte exklusive Steuern erfolgt. Daher ist es nicht sachgerecht, derartige Forderungen bei der Bildung von Netzentgelten zu berücksichtigen.

Im Übrigen sind hier (bezogen auf das Gesamtunternehmen) debitorische Kreditoren sowie ein Saldo aus dem Finanzclearing ausgewiesen.

Im Zuge der Anhörung hat der Netzbetreiber den Bestand an Forderungen gegenüber debitorischen Kreditoren in Höhe von [REDACTED] im Anfangs- und [REDACTED] im Endbestand beziffert, so dass diese anerkannt werden konnten.

Hinsichtlich der Forderungen aus dem Finanzclearing (nur im Endbestand, [REDACTED] gilt, dass derartige Forderungen aus Cash-Pooling nicht betriebsnotwendig sind (s.o.).

3.1.4. Kapitalausgleichsposten (Aktivseite)

Der Kapitalausgleichsposten in Höhe von 206.149 € im Anfangs- und 26.906 € im Endbestand wurde eliminiert. Kapitalausgleichsposten entstehen in Mehrspartenunternehmen aufgrund von Ungleichgewichten bei der Zuordnung von Aktiv- und Passivpositionen zur Tätigkeitsbilanz für die Gasfernleitung bzw. Gasverteilung. Wirtschaftlich betrachtet handelt es sich um eine Forderung der Geschäftssparte Gasnetz gegenüber einer oder mehrerer anderer Geschäftssparten des Gesamtunternehmens. Es handelt sich jedoch hierbei um kein Vermögen, das für den Geschäftsbetrieb des Gasnetzes betriebsnotwendig ist. Somit kann ein Kapitalausgleichsposten auch keine Grundlage für die Generierung von verzinslichem Eigenkapital sein.

3.1.5. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 6 GasNEV (BNV I)

Unter Berücksichtigung der zuvor aufgeführten berücksichtigungsfähigen kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten, der berücksichtigungsfähigen Finanzanlagen und des berücksichtigungsfähigen Umlauf

vermögens ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen nach § 6 GasNEV (*BNV I*) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

3.1.6. Abzugskapital

Als Abzugskapital wird nach § 7 Abs. 2 GasNEV der Mittelwert aus Jahresanfangs und Jahresendbestand der folgenden Positionen angesetzt:

- Rückstellungen
- erhaltene Vorauszahlungen und Anzahlungen von Kunden
- unverzinsliche Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen
- erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten
- sonstige Verbindlichkeiten, soweit die Mittel dem Betreiber von Gasversorgungsnetzen zinslos zur Verfügung stehen.

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit sind das betriebsnotwendige Abzugskapital und das verzinsliche Fremdkapital in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen (vgl. BGH, Beschluss vom 03.03.2009, Az. EnVR 79/07; OLG Stuttgart, Beschluss vom 07.04.2016, Az. 201 Kart 12/14).

3.1.6.1. Rückstellungen

Der Netzbetreiber hat im Zuge der Konsolidierung der Eröffnungsbilanz zum 01.01.2015 (s.o.) eine Steuerrückstellung in Höhe von [REDACTED] sowie sonstige Verbindlichkeiten aus Steuern in Höhe von [REDACTED] unberücksichtigt gelassen, ohne hierfür im Kostenantrag nähere Gründe zu nennen.

Im Zuge der Anhörung hat der Netzbetreiber den steuerrechtlichen Sachverhalt im Zuge der Konsolidierung der Bilanzen zum 01.01.2015 näher erläutert. Aufgrund dessen wurden diese Positionen nicht als Abzugskapital im Anfangsbestand eingebucht.

3.1.6.2. Baukostenzuschüsse

Baukostenzuschüsse, die im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV hinzugekommen sind, werden im Jahresanfangsbestand in voller Höhe berücksichtigt. Dies entspricht der Behandlung von korrespondierenden Anschaffungs- und Herstellungskosten auf der Aktivseite (Vgl. BGH, Beschluss v. 10.11.2015, EnVR 42/14.).

3.1.7. Verzinsliches Fremdkapital

§ 7 Abs. 1 S. 2 2. Hs. GasNEV bestimmt, dass im Rahmen der Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals sowohl das zinslos zur Verfügung stehende Kapital (Abzugskapital) als auch das verzinsliche Fremdkapital in Abzug zu bringen ist. Damit ist das betriebsnotwendige verzinsliche Fremdkapital grundsätzlich in der vollen in der Bilanz ausgewiesenen Höhe zu berücksichtigen.

3.1.8. Betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 6 GasNEV (BNEK I)

Aus dem betriebsnotwendigen Vermögen abzüglich des Steueranteils der Sonderposten mit Rücklageanteil, des Abzugskapitals und des verzinslichen Fremdkapitals ergibt sich das betriebsnotwendige Eigenkapital nach § 6 GasNEV (*BNEK I*) aus **Anlage 3-NB** bzw. **Anlage 4-NB**.

Die hieraus resultierende Eigenkapitalquote gemäß § 6 Abs. 2 S. 3 GasNEV ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.2. Betriebsnotwendiges Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) und betriebsnotwendiges Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*)

Verzinsungsbasis der Eigenkapitalzinsen ist das betriebsnotwendige Eigenkapital, wie es in § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV vorgegeben ist. Im Überblick:

	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote (max. 40 %)
+]	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote (min. 60 %)
+	Kalk. Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Neuanlagen zu historischen AK/HK
+	Grundstücke zu historischen AK/HK
+	betriebsnotwendige Finanzanlagen
+	betriebsnotwendiges Umlaufvermögen
=	<u>Betriebsnotwendiges Vermögen II (BNV II)</u>
-	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil
-	Abzugskapital
-	Verzinsliches Fremdkapital
=	<u>Betriebsnotwendiges Eigenkapital II (BNEK II)</u>

Zur Ermittlung des betriebsnotwendigen Vermögens nach § 7 GasNEV (*BNV II*) sind somit die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Alt- und Neuanlagen zu ermitteln. Hierbei sind die Anlagegüter des Sachanlagevermögens mit denjenigen kalkulatorischen Restwerten zu berücksichtigen, die bei der Bestimmung der kalkulatorischen Abschreibungen gemäß § 6 GasNEV anerkannt wurden. Darüber hinaus finden bei der Berechnung des betriebsnotwendigen Vermögens ggf. weitere Anlagegüter des Sachanlagevermögens, soweit deren Betriebsnotwendigkeit nachgewiesen wurde, Berücksichtigung, z. B. immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens sowie geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau.

Grundstücke sind gemäß § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV bei der Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten anzusetzen.

Gemäß § 7 Abs. 1 S. 2 Nr.1, 2 i. V. m. § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV wird auch im Rahmen der Berechnung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals die Eigenkapitalquote der Altanlagen auf höchstens 40 % begrenzt. In der Konsequenz dürfen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten maximal mit einem Anteil von 40 % in die Bestimmung der Basis der Eigenkapitalzinsen einfließen. Da die Fremdkapitalquote die Differenz zwischen 100 % und der Eigenkapitalquote ist (§ 6 Abs. 2 S. 5 GasNEV), müssen die kalkulatorischen Restwerte des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen Anschaffungs- und Herstellungskosten entsprechend mit mindestens 60 % gewichtet werden.

Übersteigt die ermittelte Eigenkapitalquote, die sich aus **Anlage 3-NB** ergibt, einen Anteil von 40 % so ist diese gemäß § 6 Abs. 2 S. 4 GasNEV auf 40 % zu begrenzen.

Unter Zugrundelegung dieser Eigenkapitalquote ergibt sich das betriebsnotwendige Vermögen gemäß § 7 GasNEV (*BNV II*) aus **Anlage 3-NB**. Das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (*BNEK II*) ergibt sich aus **Anlage 3-NB**.

3.3. Ermittlung des die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigenden Eigenkapitalanteils

Nach § 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV ist der die zugelassene Eigenkapitalquote von maximal 40 % übersteigende Anteil des Eigenkapitals nominal wie Fremdkapital zu verzinsen. Soweit das nach § 7 Abs. 1 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens (*BNV II*) beträgt, ist folglich das betriebsnotwendige Eigenkapital (*BNEK II*) in zwei Anteile zu zerlegen. Zu bestimmen ist zunächst der Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapital-

quote nicht überschreitet ($BNEK II \leq 40\%$), sodann der Eigenkapitalanteil, der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigt ($BNEK II > 40\%$).

Bei einer Eigenkapitalquote von mehr als 40 % ist der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigende Eigenkapitalanteil ($BNEK II \leq 40\%$) wie folgt zu ermitteln:

$$BNEK II \leq 40\% = BNV II * 0,4$$

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Eigenkapitalanteil im Sinne von § 7 Abs. 1 S. 3 GasNEV ($BNEK II > 40\%$) errechnet sich dann nach folgender Formel:

$$BNEK II > 40\% = BNEK II - BNEK II \leq 40\% = BNEK II (BNV II * 0,4)$$

Soweit das nach § 7 Abs. 1 S. 2 GasNEV berechnete betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) nicht mehr als 40 % des nach dieser Vorschrift ermittelten betriebsnotwendigen Vermögens ($BNV II$) beträgt, hat demgegenüber keine Aufteilung des $BNEK II$ zu erfolgen. Denn ein die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigender Anteil des Eigenkapitals ist in diesem Fall nicht gegeben.

3.4. Ermittlung des auf die Neu- und Altanlagen entfallenden Anteils am Eigenkapital

Zur Festlegung der Basis für die Eigenkapitalverzinsung ist das betriebsnotwendige Eigenkapital ($BNEK II$) auf Neu- und Altanlagen aufzuteilen (§ 7 Abs. 3 S. 1 GasNEV). Die Aufteilung erfolgt nach den Maßgaben, wie es in § 7 Abs. 3 S. 2 und 3 GasNEV vorgegeben ist. Der Anteil der kalkulatorischen Restwerte der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten (Anteil SAV_{neu}) ergibt sich aus dem Quotienten aus den kalkulatorischen Restwerten der Neuanlagen zu Anschaffungs- und Herstellungskosten und den kalkulatorischen Restwerten des gesamten Sachanlagevermögens und somit der Summe aus den kalkulatorischen Restwerten (RW) der Alt- und Neuanlagen (SAV_{alt} und SAV_{neu}).

	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu AK/HK
/	[Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu Tagesneuwerten * Eigenkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (max. 40 %)]
+ p	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der betriebsnotwendigen Altanlagen zu historischen AK/HK * Fremdkapitalquote nach § 6 Abs. 2 GasNEV (min. 60 %)
+ p	Kalk. RW des Sachanlagevermögens der Neuanlagen zu historischen AK/HK]
=	<u>Anteil SAV_{neu}</u>

Der Anteil der Altanlagen am Sachanlagevermögen (Anteil SAValt) ergibt sich aus der Differenz zwischen 100 % und dem Anteil des Sachanlagevermögens der Neuanlagen (Anteil SAVneu).

Der Anteil der Altanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

Der Anteil der Neuanlagen am Eigenkapital ergibt sich aus **Anlage 4-NB**.

3.5. Ermittlung der Zinsen für die beiden Eigenkapitalanteile

Die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur hat mit Beschluss vom 05.10.2016, unter dem Aktenzeichen BK4-16/161, für die Dauer der dritten Regulierungsperiode den Eigenkapitalzinssatz für den Anteil des Eigenkapitals, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, für Neuanlagen auf 6,91 % und für Altanlagen auf 5,12 % nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer festgelegt.

Die Verzinsung des Eigenkapitalanteils, der die zugelassene Eigenkapitalquote nicht übersteigt, errechnet sich demnach wie folgt:

$$BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\%$$

Verfügt der Netzbetreiber hingegen nicht über Sachanlagevermögen sind die Bilanzwerte mit dem für Neuanlagen geltenden Eigenkapitalzins zu verzinsen.

Der die zugelassene Eigenkapitalquote übersteigende Anteil des Eigenkapitals wird gemäß § 32 Abs. 8 GasNEV ab dem 01.01.2013 nach § 7 Abs. 7 GasNEV verzinst (§ 7 Abs. 1 S. 5 GasNEV). Der Zinssatz bestimmt sich gemäß § 7 Abs. 7 S. 1 GasNEV als Mittelwert des auf die letzten zehn abgeschlossenen Kalenderjahre bezogenen Durchschnitts von drei durch die Deutsche Bundesbank veröffentlichten Umlaufrenditen. Im Einzelnen ergeben sich diese Werte aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen der öffentlichen Hand“, aus der „Umlaufrendite festverzinslicher Wertpapiere inländischer Emittenten - Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs)“ sowie aus der „Umlaufrendite inländischer Inhaberschuldverschreibungen - Hypothekendarlehen“.⁸

⁸ Diese Reihen können der Kapitalmarktstatistik der Deutschen Bundesbank entnommen werden.

Die anzuwendenden Zinsreihen sind die Folgenden:

Jahr	Hypotheken- Pfandbriefe [%]	Anleihen von Unternehmen (Nicht-MFIs) [%]	Anleihen der öffentlichen Hand insge- samt [%]	Ø Reihen [%]
2006	3,8	4,2	3,7	
2007	4,4	5,0	4,3	
2008	4,5	6,3	4,0	
2009	3,3	5,5	3,1	
2010	2,5	4,0	2,4	
2011	2,7	4,3	2,4	
2012	1,4	3,7	1,3	
2013	1,3	3,4	1,3	
2014	0,9	3,0	1,0	
2015	0,4	2,4	0,4	
Ø 10 Jahre	2,52	4,18	2,39	3,03

Es leitet sich für die genannten Papiere im Zeitraum 2006 bis 2015 eine durchschnittliche Rendite von 3,03 % ab.

3.6. Berücksichtigungsfähige Eigenkapitalverzinsung

Bis zu der zu Grunde zu legenden Eigenkapitalquote von 40 % ergibt sich die Verzinsung auf das betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) aus **Anlage 4-NB**. Für das die Quote von 40 % übersteigende betriebsnotwendige Eigenkapital gemäß § 7 GasNEV (BNEK II) ergibt sich die Verzinsung aus **Anlage 4-NB**.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Gemäß § 8 GasNEV kann im Rahmen der Ermittlung der Netzkosten die dem Netzbereich sachgerecht zuzuordnende Gewerbesteuer als kalkulatorische Kostenposition in Ansatz gebracht werden. Bei der Genehmigung der Netzentgelte wird daher ein kalkulatorischer Gewerbesteueransatz auf der Grundlage der anerkannten kalkulatorischen Eigenkapitalverzinsung berücksichtigt. Bei dem von der Bundesnetzagentur festgelegten Eigenkapitalzinssatz handelt es sich um einen Zinssatz nach Gewerbesteuer und vor Körperschaftsteuer (BR Drs. 247/05 S.30.). Ein Abzug der kalkulatorischen Gewerbesteuer bei sich selbst erfolgt nicht. § 8 S. 2 GasNEV ist entfallen.

Die nach § 8 GasNEV anerkennungsfähige Gewerbesteuer ist allein nach den kalkulatorischen Maßstäben der GasNEV zu ermitteln. Die in der netzspezifischen Gewinn- und Verlustrechnung als zusätzlicher Gewinn erscheinende Differenz zwischen den kalkulatorischen Abschreibungen und den bilanziellen Abschreibungen (sog. Scheingewinn bzw. -verlust) ist somit nicht Teil der Bemessungsgrundlage für den kalkulatorischen Gewerbesteueransatz. Dies ist von der höchstrichterlichen Rechtsprechung bestätigt worden (siehe etwa BGH vom 14.08.2008, KVR 34/07 SW Speyer, Rn. 86 ff.).

Entsprechend einem rein kalkulatorischen Ansatz wird auf die zusätzliche Berücksichtigung von weiteren Zurechnungen und Kürzungen bei der Bemessungsgrundlage verzichtet (BGH, KVR 81/07, S. 10). Eine zusätzliche Bereinigung der Eigenkapitalverzinsung um die Gewerbesteuer ("Im-Hundert- Rechnung") kommt nicht in Betracht (BGH, EnVR 26/14 SW Freudenstadt, Rn. 46.).

Die kalkulatorische Gewerbesteuer wurde nach der Formel

$$[BNEK II \leq 40\% * Anteil SAValt * 5,12\% + BNEK II \leq 40\% * Anteil SAVneu * 6,91\% \\ * + BNEK II > 40\% * 3,03\%] * Hebesatz * Messzahl$$

berechnet. Die zu berücksichtigende kalkulatorische Gewerbesteuer wird in **Anlage 4-NB** ausgewiesen.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins- und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn- und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen. Die von gasverbrauchenden Anschlussnehmern entrichteten Baukostenzuschüsse sind über eine Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen und jährlich netzkostenmindernd anzusetzen. Baukostenzuschüsse, die im Zusammenhang mit der Errichtung eines Anschlusses für die Einspeisung von Gas entrichtet wurden, sind anschlussindividuell über die Dauer von 20 Jahren linear aufzulösen.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-NB1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.4.1 Kfz-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Ausösungen			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen			
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
I.a Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffheiten			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse			
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 6 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögenswerten, Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
I.b Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten	1.625.370	1.458.561	- 166.810

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK Basis	
I. Allgemeine Anlagen				
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen				
3. Betriebsgebäude				
4. Verwaltungsgebäude				
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen				
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen				
7. Werkzeuge/Geräte				
8. Lagereinrichtung				
9.1 Hardware				
9.2 Software				
10.1 Leichtfahrzeuge				
10.2 Schwerfahrzeuge				
II. Gasbehälter				
III. Erdgasverdichteranlagen				
1. Erdgasverdichtung				
2. Gasreinigungsanlagen				
3. Piping und Armaturen				
4. Gasmessanlagen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)				
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)				
8. Verkehrswege				
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar				
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar				
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar				
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar				
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)				
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss				
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)				
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)				
6. Armaturen/Armaturenstationen				
7. Molchschleusen				
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)				
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen				
1. Gaszähler der Verteilung				
2. Hausdruckregler/Zählerregler				
3. Messeinrichtungen				
4. Regeleinrichtungen				
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
7. Verdichter in Gasmischanlagen				
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)				
VI. Fernwirkanlagen				
Summe	124.079,66	173.292,21	67.421,02	211.185,70

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-NB1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen						
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen						
3. Betriebsgebäude						
4. Verwaltungsgebäude						
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen						
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen						
7. Werkzeuge/Geräte						
8. Lagereinrichtung						
9.1 Hardware						
9.2 Software						
10.1 Leichtfahrzeuge						
10.2 Schwerfahrzeuge						
II. Gasbehälter						
III. Erdgasverdichteranlagen						
1. Erdgasverdichtung						
2. Gasreinigungsanlagen						
3. Piping und Armaturen						
4. Gasmessanlagen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)						
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)						
8. Verkehrswege						
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar						
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar						
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar						
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar						
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)						
3. Rohrleitungen/HAL Duktile Guss						
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)						
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)						
6. Armaturen/Armaturenstationen						
7. Molchschieben						
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)						
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen						
1. Gaszähler der Verteilung						
2. Hausdruckregler/Zählerregler						
3. Messeinrichtungen						
4. Regeleinrichtungen						
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
7. Verdichter in Gasmischanlagen						
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)						
VI. Fernwirkanlagen						
Summe	2.648.180,92	3.503.135,02	1.572.993,92	2.524.101,26	3.329.842,81	1.505.572,90

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6 7 GasNEV

Anlage 3-NB1

EKQ	Eigenkapitalquote	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze	
		Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert	zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem § 7 GasNEV (EKQ2)
					40%	71%
1	kalkulatorisches Anlagevermögen				4.125.425	4.457.564
1.1	Altanlagen zu AK/HK	2.648.181	2.524.101	2.586.141	2.586.141	1.551.685
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	x (1 - EKQ1)	
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	2.648.181	2.524.101			
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.2	Altanlagen zu TNW	3.503.135	3.329.843	3.416.489		1.366.596
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	x EKQ1	
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW	3.503.135	3.329.843			
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.3	Neuanlagen zu AK/HK	1.572.994	1.505.573	1.539.283	1.539.283	1.539.283
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-		
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	1.572.994	1.505.573			
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
2	Finanzanlagen	-	-	-		
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-		
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-		
2.3	Beteiligungen	-	-	-		
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine <u>Beteiligungsverhältnis</u> besteht	-	-	-		
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-		
2.6	sonstige Ausleihungen	-	-	-		
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	61.646	194.148	127.897	127.897	127.897
3.1	Vorräte	-	-	-		
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	-	-		
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-	-		
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	-	-	-		
3.1.4	geleistete Anzahlungen	-	-	-		
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	61.646	194.148	127.897	127.897	127.897
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	60.569	60.569			
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-		
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein <u>Beteiligungsverhältnis</u> besteht	-	-	-		
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen	1.077	133.579			
3.3	Wertpapiere	-	-	-		
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-		
3.3.2	eigene Anteile	-	-	-		
3.3.3	sonstige Wertpapiere	-	-	-		
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-		
I.	Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3		4.253.321	4.585.460
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehm	655.805	594.926	625.366	625.366	625.366
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-		
6	Rückstellungen	86.884	143.431	115.158	115.158	115.158
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	-	-		
6.2	Steuerrückstellungen	-	-	-		
6.3	sonstige Rückstellungen	86.884	143.431			
7	Verbindlichkeiten	407.076	757.316	582.196	582.196	582.196
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	407.076	757.316	582.196	582.196	582.196
8	Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-		
9	Kapitalausgleichsposten	-	-	-		
II.	Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9		1.322.720	1.322.720
III.	Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a		-	-
IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. II. III.		2.930.602	3.262.741

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital

Anlage 3.1-NB1

Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Anlage 3.1-NB1 Differenz	
	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1 kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1 Altanlagen zu AK/HK			2.648.181	2.524.101		
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			-	-		
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			-	-		
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			2.648.181	2.524.101		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK			-	-		
1.2 Altanlagen zu TNW			3.503.135	3.329.843		
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens			-	-		
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			-	-		
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW			3.503.135	3.329.843		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK			-	-		
1.3 Neuanlagen zu AK/HK			1.572.994	1.505.573		
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände			-	-		
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau			-	-		
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK			1.572.994	1.505.573		
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK			-	-		
2 Finanzanlagen			-	-		
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			-	-		
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen			-	-		
2.3 Beteiligungen			-	-		
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht			-	-		
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens			-	-		
2.6 sonstige Ausleihungen			-	-		
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens			61.646	194.148		
3.1 Vorräte			-	-		
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			-	-		
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen			-	-		
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren			-	-		
3.1.4 geleistete Anzahlungen			-	-		
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			61.646	194.148		
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			60.569	60.569		
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			-	-		
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			-	-		
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen			1.077	133.579		
3.3 Wertpapiere			-	-		
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen			-	-		
3.3.2 eigene Anteile			-	-		
3.3.3 sonstige Wertpapiere			-	-		
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks			-	-		
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten			655.805	594.926		
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil			-	-		
6 Rückstellungen			86.884	143.431		
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen			-	-		
6.2 Steuerrückstellungen			-	-		
6.3 sonstige Rückstellungen			86.884	143.431		
7 Verbindlichkeiten			407.076	757.316		
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten			407.076	757.316		
8 Rechnungsabgrenzungsposten			-	-		
9 Kapitalausgleichsposten			-	-		
II. Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9		1.149.766	1.495.674		
III. Verzinsliches Fremdkapital	7 7.a		-	-		

Ermittlung des betriebsnotwendigen Kassenbestandes (Cash-Flow-Rechnung)

Anlage 3.2-NB1

Position	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
1 Auszahlungen für laufende Geschäfte													
1.1 Materialaufwand													
1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe													
1.1.2 Bezogene Leistungen													
1.1.2.1 für die Überlassung von Netzinfrastruktur													
1.1.2.2 für die Erbringung von Dienstleistungen													
1.1.2.2.a davon gegenüber Unternehmen, für die ein Dienstleistungs-EHB bereitgestellt wurde													
1.1.2.3 Sonstiges													
1.2 Löhne und Gehälter													
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen													
1.3.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern													
1.5 Sonstiges													
1.5.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.a davon Auszahl. in Zusammenhang mit der Erstellung aktivierter Eigenleistungen													
1.b davon Auszahl. für Invest.-Maßnahmen, deren Befristung nach dem 31.12.2017 endet													
2 Auszahlungen für Investitionszwecke													
2.1 Sachinvestitionen, Ankäufe, Vorauszahlungen, Restzahlungen													
2.2 Finanzinvestitionen													
3 Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
3.1 Kreditrückzahlung													
3.2 Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen													
3.3 Akzeptenlösung													
3.4 Eigenkapitalminderungen													
3.5 Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen													
4 Sonstige Auszahlungen													
I.a Auszahlungen gem. Netzbetreiber													
I.b Hinzurechnungen													
I.c Kürzungen													
J. Auszahlungen gem. GasNEV													
5 Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen													
5.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten													
5.2 Sonstige Umsatzerlöse													
5.3 Beteiligungserträge													
5.4 Zinserträge													
5.5 Sonstige Erträge													
6 Einzahlungen aus Desinvestitionen													
6.1 Anlagenverkäufe													
6.2 Auflösung von Finanzinvestitionen													
7 Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
7.1 Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten													
7.2 Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z. B. Cash-Pooling)													
7.3 Eigenkapitalerhöhung													
8 Sonstige Einzahlungen													
II.a Einzahlungen gem. Netzbetreiber													
II.b Hinzurechnungen													
II.c Kürzungen													
II. Einzahlungen gem. GasNEV													
III.a Cash-Flow													
III.b kumulierter Cash-Flow													
III. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf													
IV.a Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme													
IV. Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf													
V. Liquiditätsüberschuss													
VI.a Zinssatz für kurzfristige Einlagen													
VI. Zinsertrag für kurzfristige Einlagen													
VII. Anzuerkennender Kassenbestand													

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-NB1

IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital			3.262.741
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$		1.834.184
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		65,47%	
	Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		34,53%	
IV a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 65,47\%$		1.200.805
IV b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) - IV.a$		633.379
IV c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV. - IV.a - IV.b$		1.428.557
VI.a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12%	61.481
VI.b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91%	43.767
VI.c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%	43.285
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT			148.533

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII.a	Hebesatz		3,8	
VII.b	Steermesszahl		3,50%	
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$		19.755

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Faktor zur Bestimmung der TNW	Restwerte zu TNW zum							
Netzkid	Anlagengruppe	AJ		01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
			1,1493								
			1,1614								
			1,1738								
			1,2086								
			1,2847								
			1,3797								
			1,4739								
			1,5165								
			1,5399								
			1,5661								
			1,6026								
			1,6050								
			1,6239								
			1,6167								
			1,5887								
			1,0000								
			0,9877								
			0,9803								
			0,9821								
			1,2536								
			1,3406								
			1,2720								
			1,2536								
			1,2536								
			1,0166								
			1,1386								
			1,2100								
			1,2720								
			1,2536								
			1,2873								
			1,2689								
			1,2720								
			1,2735								
			1,3406								
			1,3760								
			1,4486								
			2,3281								

**Bestimmung des Ausgangsniveaus der kalenderjährlichen Erlösbergrenzen nach
§ 6 Abs. 1 ARegV**

Aufwendungen für die von der Stadtwerke Tornesch GmbH (DL1) erbrachte Dienstleistung sind in Höhe von

363.807 €

anererkennungsfähig.

Die Beschlusskammer hat der Prüfung, neben dem nach § 6 Abs. 1 ARegV i. V m. § 28 GasNEV vorzulegenden Bericht, den Erhebungsbogen zu Grunde gelegt, der vom Netzbetreiber über das Energiedatenportal übermittelt wurde. Bei der Übermittlung wurde die Bezeichnung der XLSX-Datei mit einem Datum und einem sog. Hashwert versehen, um eine eindeutige Kennzeichnung der Datei zu ermöglichen.

1. Aufwandsgleiche Kosten

Aufwandsgleiche Kosten sind zu berücksichtigen, wenn sie einen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen (§ 3 Abs. 1 S. 1 GasNEV), den Kosten eines effizienten und strukturell vergleichbaren Netzbetreibers entsprechen (§ 4 Abs. 1, Abs. 2 S. 1 GasNEV, § 21 Abs. 2 S. 1 EnWG) und sich bei einem im Wettbewerb stehenden Unternehmen ihrem Umfang nach einstellen würden (vgl. § 21 Abs. 2 S. 2 EnWG).

Aufwandsgleiche Kosten sind nur anzuerkennen, wenn sie einen eindeutigen Bezug zum Netzbetrieb aufweisen. Kosten, die nicht ursächlich aus dem Betrieb des Netzes entstehen oder dem Betrieb des Netzes zu dienen bestimmt sind, sind folglich nicht zu berücksichtigen. Demgemäß sind Kosten, die ihrem Entstehensgrunde oder ihrem Verwendungszweck nach dem Vertrieb oder anderen Unternehmensaktivitäten zuzuordnen sind, grundsätzlich nicht auf den Netzbetrieb bezogen und somit nicht berücksichtigungsfähig.

Der Netzbetreiber ist darlegungs- und beweisverpflichtet für die Tatsache, dass die geltend gemachten Aufwendungen tatsächlich entstanden sind. Dies ergibt sich bereits aus der Natur der zu prüfenden Informationen, die allesamt dem Rechnungswesen des Netzbetreibers entstammen. Diese internen Vorgänge sind der Beschlusskammer nicht bekannt, solange der Netzbetreiber nicht selber die beurteilungsrelevanten Kosten darlegt und diese dezidiert nachweist. Dem steht auch nicht der Amtsermittlungsgrundsatz entgegen. Der Pflicht der Behörde, den Sachverhalt in eigener Verantwortung aufzuklären (§§ 68 EnWG und 24 VwVfG) stehen insoweit Obliegenheiten des Netzbetreibers gegenüber; die Mitwirkungslast

begrenzt die Amtsaufklärungspflicht der Verwaltungsbehörde. Diese braucht entscheidungserhebliche Tatsachen nicht zu ermitteln, die der Betroffene ihr zu unterbreiten hat (vgl. BGH, EnVR 79/07, Rn. 21; BVerwG, 5 C 27/85, NVwZ 1987, 405). Vielmehr „ist es erforderlich, dass die tatsächlich angefallenen Kosten, deren Anfall im Basisjahr sowie deren inhaltlicher Bezug auf das Basisjahr dargelegt und belegt werden und die Zuschlüsselung auf das zu prüfende Netz plausibel gemacht wird.“ (OLG Stuttgart, 201 Kart 12/14, S. 7) Nicht nachgewiesene Kosten sind nicht anerkennungsfähig (so auch: OLG Düsseldorf, VI-3 Kart. 472/06 (V) und BGH, EnVR 6/08).

Die Berücksichtigung von Plankosten und -erlösen ist gem. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV ausgeschlossen. § 6 Abs. 2 S. 2 ARegV regelt, dass § 3 Abs. 1 S. 4, 2. HS GasNEV bei der Durchführung der Kostenprüfung zur Bestimmung des Ausgangsniveaus nach § 6 Abs. 1 ARegV keine Anwendung findet. Kosten und Erlöse bzw. Erträge, die auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, sind gem. § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV ebenfalls nicht zu berücksichtigen.

Soweit Kosten dem Grunde oder der Höhe nach auf einer Besonderheit des Geschäftsjahres beruhen, auf das sich die Kostenprüfung bezieht, bleiben sie gemäß § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV bei der Ermittlung des Ausgangsniveaus unberücksichtigt. Eine Besonderheit des Geschäftsjahres liegt vor, wenn bestimmte Kosten des Netzbetriebs nicht periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren, sondern ausschließlich einmalig im Basisjahr i. S. d. § 6 Abs. 1 ARegV anfallen. Der Regelung des § 6 Abs. 2 S. 1 ARegV liegt die Überlegung zu Grunde, dass die Heranziehung der Kosten eines bestimmten Geschäftsjahres als Grundlage für die Festlegung der Erlösobergrenzen dann gerechtfertigt ist, wenn die Kostenstruktur in den aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren in der Regel im Wesentlichen gleich ist (vgl. BGH, EnVR 48/10 – „EnBW Regional AG“). Mit diesem Konzept wäre nicht vereinbar, wenn das Ergebnis der Kostenprüfung 2015 auch insoweit Grundlage für die Festsetzung der Erlösobergrenzen bildete, als dort Besonderheiten berücksichtigt sind, die ausschließlich in diesem Geschäftsjahr aufgetreten sind. Dies kann der Fall sein, wenn in dem maßgeblichen Geschäftsjahr einmalige Effekte zu verzeichnen sind, die das Kostenniveau signifikant gegenüber den Kosten der Vorjahre erhöhen. Eine Besonderheit liegt hingegen nicht vor, wenn der Netzbetreiber plausibel darlegt, dass erstmals im Basisjahr Kosten zu verzeichnen sind, die im Laufe der Regulierungsperiode (Wirkungszeitraum) fortlaufend wiederkehren. Dies muss, dem Sinn und Zweck der Regelung entsprechend, auch für Erlöse gelten; dies verdeutlicht systematisch die Regelung des § 6 Abs. 1 S. 1 ARegV, die von einer „Kostenprüfung“ spricht, wobei offensichtlich, wie der dortige Verweis zeigt, die Prüfung von Erlösen nach § 9 GasNEV mit einbezogen ist.

Die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten werden gemäß § 20b GasNEV bundesweit umgelegt. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertrags-

partner in § 7 und den dazugehörigen Anlagen 6 und 7 der Kooperationsvereinbarung zwischen den Betreibern von in Deutschland gelegenen Gasversorgungsnetzen vom 30.06.2016 (im Folgenden: KoV) vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW / VKU / GEODE-Leitfaden „Kostenwälzung Biogas“. Die durch die Einspeisung von Biogas bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum an alle Netzbetreiber im Bundesgebiet weitergegeben. Daher sind die durch die Einspeisung von Biogas verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

Kosten, die gemäß § 19a EnWG aufgrund der Umstellung der Gasqualität entstehen, werden auf alle Gasversorgungsnetze innerhalb des Marktgebiets umgelegt; aufgrund der anstehenden Novellierung des § 19a EnWG erfolgt ab dem 01.01.2017 eine bundesweite Umlage. Der damit verbundene Wälzungsmechanismus ist durch die Vertragspartner in § 10 der KoV vom 30.06.2016 vertraglich festgelegt worden. Eine detaillierte Beschreibung des Wälzungsprozesses erfolgt in dem BDEW/VKU/GEODE Leitfaden „Marktraumumstellung“. Die durch die Marktraumumstellung bei den Verteilernetzbetreibern verursachten Kosten werden entsprechend dieser Regelungen an die Fernleitungsnetzbetreiber weitergegeben und von diesen als „vorgelagerte Netzkosten“ wiederum ab 1.1.2017 an alle Netzbetreiber bundesweit weitergegeben. Daher sind die durch die Marktraumumstellung verursachten Kosten nicht als Netzkosten zu berücksichtigen.

1.1. Aufwendungen für sonstige betriebliche Kosten, davon Rechts- und Beratungskosten (Ziffer 1.5.10.)

Der Netzbetreiber macht Kosten für Beratungsleistungen der [REDACTED] [REDACTED] in einer Höhe von [REDACTED] in dieser Kostenposition geltend.

Nach Einschätzung der Beschlusskammer handelt es sich hierbei in voller Höhe um Aufwendungen für Beratungsleistungen im Zuge der Übertragung des Netzes auf den Netzbetreiber. Es ist nicht ersichtlich, dass diese Kosten periodisch im Laufe der dritten Regulierungsperiode wiederkehren; vielmehr handelt es sich bereits dem Grunde nach um einmalige Aufwendungen. Die aus der Besonderheit des Geschäftsjahres resultierenden Kosten wurden daher nur zu 1/5 berücksichtigt.

2. Kalkulatorische Bewertung des Sachanlagevermögens sowie Ermittlung der kalkulatorischen Abschreibungen

Der Netzbetreiber hat hinsichtlich des Dienstleisters bewusst keine Angaben zum Sachanlagevermögen gemacht, so dass dieser Punkt entfällt.

3. Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung

Der Netzbetreiber hat bewusst auf eine kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bei DL1 verzichtet, so dass dieser Punkt entfällt. Etwaiges verzinsliches Fremdkapital oder Abzugskapital ist nicht anzusetzen; es bestehen auch keine Personalrückstellungen mangels Personal beim Dienstleister. Es werden lediglich Kosten von externen Dienstleistern weiterverrechnet.

4. Kalkulatorische Gewerbesteuer

Der Netzbetreiber hat hinsichtlich des Dienstleisters auch auf eine kalkulatorische Gewerbesteuer verzichtet.

5. Kostenmindernde Erlöse und Erträge gemäß § 9 Abs. 1 GasNEV

Gemäß § 9 GasNEV sind sonstige Erlöse und Erträge, soweit sie sachlich dem Netzbetrieb zuzurechnen und insbesondere den Positionen aktivierte Eigenleistungen, Zins und Beteiligungserträge, Netzanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Erträge und Erlöse der netzbezogenen Gewinn und Verlustrechnung zu entnehmen sind, von den Netzkosten in Abzug zu bringen.

Die vom Netzbetreiber unter Ziffer 5.7 (Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)) in Höhe von [REDACTED] ausgewiesenen Erlöse und die unter Ziffer 8.4 (Andere sonstige Erträge) in Höhe von [REDACTED] ausgewiesenen Erträge betreffen jeweils das Dienstleistungsentgelt, welches nicht netzkostenmindernd anzusetzen ist und deshalb von der Beschlusskammer gekürzt wurde.

Ermittlung der Netzkosten

Anlage 1-DL1

Kostenart	Netzkosten gem. Netzbetreiber	Netzkosten gem. GasNEV	Differenz
1 Aufwandsgleiche Kosten			
1.1 Materialaufwand			
1.1.1 Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe			
1.1.1.1 Aufwendungen für die Beschaffung von Verlustenergie			
1.1.1.2 Aufwendungen für die Beschaffung von Treibenergie			
1.1.1.3 Aufwendungen für die Beschaffung von Eigenverbrauch			
1.1.1.4 Aufwendungen für die Beschaffung von Entspannungsenergie			
1.1.1.5 Sonstiges			
1.1.2 Aufwendungen für bezogene Leistungen			
1.1.2.1 Aufwendungen an vorgelagerte Netzbetreiber			
1.1.2.2 Aufwendungen für überlassene Netzinfrastruktur			
1.1.2.3 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Betriebsführung			
1.1.2.4 Aufwendungen für durch Dritte erbrachte Wartungs- und Instandhaltungsleistungen			
1.1.2.5 Aufwendungen für die Beschaffung von Ausgleichsenergie für den Basisbilanzausgleich			
1.1.2.6 Aufwendungen für Differenzmengen			
1.1.2.7 Sonstiges			
1.2 Personalaufwand			
1.2.1 Löhne und Gehälter			
1.2.2 Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung			
1.2.2.1 für Altersversorgung			
1.2.2.2 für soziale Abgaben und sonstige Aufwendungen			
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen			
1.3.1 gegenüber verbundenen Unternehmen			
1.3.2 gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
1.3.3 gegenüber Kreditinstituten			
1.3.4 Sonstiges			
1.4 sonstige betriebliche Steuern			
1.4.1 KFZ-Steuer			
1.4.2 Grundsteuer			
1.4.3 Sonstiges			
1.5 sonstige betriebliche Aufwendungen			
1.5.1 für sonstige Flexibilitätsdienstleistungen			
1.5.2 für die Durchführung der Versteigerung nach § 13 Abs. 1 GasNZV			
1.5.3 aus vertraglichen Vereinbarungen mit Dritten gem. KOLA			
1.5.4 Wartung und Instandsetzung			
1.5.5 Konzessionsabgaben			
1.5.6 Mieten, sonstige Pachtzinsen, sonstige Leasingraten, Gebühren und Beiträge			
1.5.7 Versicherungen			
1.5.8 Bürobedarf, Drucksachen und Zeitschriften			
1.5.9 Postkosten, Frachtkosten und ähnliche Kosten			
1.5.10 Rechts- und Beratungskosten			
1.5.11 Sponsoring, Werbung, Spenden			
1.5.12 Reisekosten und Auslösungen			
1.5.13 Bewirtung und Geschenke			
1.5.14 Einzelwertberichtigungen			
1.5.15 Pauschalwertberichtigungen			
1.5.16 Abschreibungen auf Forderungen			
1.5.17 Entgelte für vermiedene Netzkosten nach § 20a GasNEV			
1.5.18 Sonstiges			
2 Kalkulatorische Abschreibungen			
2.1 Abschreibungen Sachanlagevermögen			
2.2 Abschreibungen immaterielles Anlagevermögen			
2.3 Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens			
3 Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung			
4 Kalkulatorische Gewerbesteuer			
Ia Netzkosten vor Abzug der kostenmindernden Erlöse und Erträge			
5 Kostenmindernde Erlöse			
5.1 Erlöse aus Konzessionsabgaben			
5.2 Erlöse aus der Bereitstellung sonstiger Hilfsdienste			
5.2.1 Erlöse aus der Herstellung bestimmter Gasbeschaffungen			
5.2.2 Erlöse aus Nominierungersatzverfahren			
5.2.3 Erlöse aus erweitertem Bilanzausgleich			
5.2.4 Erlöse aus sonstigen Flexibilitätsdienstleistungen			
5.2.5 Erlöse aus anderen erforderlichen sonstigen Hilfsdiensten			
5.3 Nicht zurückgestellte Erlöse aus Versteigerungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
5.4 Erlöse aus Verkauf von Entspannungsstrom			
5.5 Erlöse aus Differenzmengen			
5.6 Andere sonstige Erlöse			
5.7 Andere Umsatzerlöse (nicht Netzentgelte)			
6 Bestandsveränderungen			
7 andere aktivierte Eigenleistungen			
8 sonstige betriebliche Erträge			
8.1 Erträge aus der Auflösung von Netzanschlussbeiträgen			
8.2 Erträge aus der Auflösung von Baukostenzuschüssen			
8.3 Erträge aus Auflösungen von Rückstellungen gemäß § 13 Abs. 4 GasNZV			
8.4 Andere sonstige Erträge			
9 Erträge aus Beteiligungen			
10 Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlageverm.			
11 Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
11.1 Erträge aus Finanzanlagen			
11.1.1 Erträge aus verzinslichen Finanzanlagen			
11.1.2 Erträge aus Cash-Pooling			
11.2 Erträge aus Forderungen, sonstigen Vermögensg., Wertpapieren und liquiden Mitteln			
11.2.1 Erträge aus Forderungen aus Lieferungen und Leistungen			
11.2.2 Erträge aus Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)			
11.2.3 Erträge aus Forderungen gg. Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht			
11.2.4 Erträge aus sonstigen Vermögensgegenständen			
11.2.5 Erträge aus Wertpapieren des Umlaufvermögens			
11.2.6 Erträge aus Kassenbestand, Guthaben bei der Bundesbank und Kreditinstituten			
11.3 Andere sonstige Zinsen und ähnliche Erträge			
Ib Kostenmindernde Erlöse und Erträge			
II. Netzkosten	2.917	363.807	366.723

Kalkulatorische Abschreibungen

Anlage 2.1-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Abschreibungen für Altanlagen		für Neuanlagen	Insgesamt gewichtet mit den Quoten nach § 6 I S. 3 GasNEV
	auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	auf AK/HK-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-
7. Molchschleusen	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-

Kalkulatorische Restwerte des Sachanlagevermögens

Anlage 2.2-DL1

Anlagengruppe	Kalkulatorische Restwerte (Anfangsbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis	Kalkulatorische Restwerte (Endbestand)		für Neuanlagen auf AK/HK-Basis
	für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis		für Altanlagen auf AK/HK-Basis	auf TNW-Basis	
I. Allgemeine Anlagen	-	-	-	-	-	-
2. Grundstücksanlagen, Bauten für Transportwesen	-	-	-	-	-	-
3. Betriebsgebäude	-	-	-	-	-	-
4. Verwaltungsgebäude	-	-	-	-	-	-
5. Gleisanlagen, Eisenbahnwagen	-	-	-	-	-	-
6. Geschäftsausstattung (ohne EDV, Werkzeuge/Geräte); Vermittlungseinrichtungen	-	-	-	-	-	-
7. Werkzeuge/Geräte	-	-	-	-	-	-
8. Lagereinrichtung	-	-	-	-	-	-
9.1 Hardware	-	-	-	-	-	-
9.2 Software	-	-	-	-	-	-
10.1 Leichtfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
10.2 Schwerfahrzeuge	-	-	-	-	-	-
II. Gasbehälter	-	-	-	-	-	-
III. Erdgasverdichteranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Erdgasverdichtung	-	-	-	-	-	-
2. Gasreinigungsanlagen	-	-	-	-	-	-
3. Piping und Armaturen	-	-	-	-	-	-
4. Gasmessanlagen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Nebenanlagen (Erdgasverdichteranlagen)	-	-	-	-	-	-
8. Verkehrswege	-	-	-	-	-	-
IV. Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen	-	-	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.1 Rohrleitungen/HAL Stahl PE ummantelt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.2 Rohrleitungen/HAL Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert <= 16 bar	-	-	-	-	-	-
1.3 Rohrleitungen/HAL Stahl bituminiert > 16 bar	-	-	-	-	-	-
2. Rohrleitungen/HAL Grauguss (> DN 150)	-	-	-	-	-	-
3. Rohrleitungen/HAL Duktiler Guss	-	-	-	-	-	-
4. Rohrleitungen/HAL Polyethylen (PE-HD)	-	-	-	-	-	-
5. Rohrleitungen/HAL Polyvinylchlorid (PVC)	-	-	-	-	-	-
6. Armaturen/Armaturenstationen	-	-	-	-	-	-
7. Molkschleusen	-	-	-	-	-	-
8. Sicherheitseinrichtungen (Rohrleitungen/HAL)	-	-	-	-	-	-
V. Mess-, Regel- und Zähleranlagen	-	-	-	-	-	-
1. Gaszähler der Verteilung	-	-	-	-	-	-
2. Hausdruckregler/Zählerregler	-	-	-	-	-	-
3. Messeinrichtungen	-	-	-	-	-	-
4. Regeleinrichtungen	-	-	-	-	-	-
5. Sicherheitseinrichtungen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
6. Leit- und Energietechnik (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
7. Verdichter in Gasmischanlagen	-	-	-	-	-	-
8. Nebenanlagen (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
9. Gebäude (Mess-, Regel- und Zähleranlagen)	-	-	-	-	-	-
VI. Fernwirkanlagen	-	-	-	-	-	-
Summe	-	-	-	-	-	-

Ermittlung des betriebsnotwendigen Eigenkapitals gem. §§ 6-7 GasNEV

Anlage 3-DL1

Position	Wertansatz			berücksichtigte Ansätze zur Ermittlung der Eigenkapitalquote gem. § 6 GasNEV (EKQ1)	zur Ermittlung des Eigenkapitals und der Eigenkapitalquote gem. § 7 GasNEV (EKQ2)
	Anfangsbestand	Endbestand	Mittelwert		
EKQ Eigenkapitalquote				0%	0%
1 kalkulatorisches Anlagevermögen	-	-	-	-	-
1.1 Altanlagen zu AK/HK	-	-	-	- x (1 - EKQ1)	-
1.1.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		
1.1.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.1.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-		
1.1.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.2 Altanlagen zu TNW	-	-	-	x EKQ1	-
1.2.1 Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-		
1.2.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.2.3 Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-		
1.2.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
1.3 Neuanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	-
1.3.1 Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-		
1.3.2 Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-		
1.3.3 Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-		
1.3.4 Grundstücke zu AK/HK	-	-	-		
2 Finanzanlagen	-	-	-	-	-
2.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-		
2.2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-		
2.3 Beteiligungen	-	-	-		
2.4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-		
2.5 Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-		
2.6 sonstige Ausleihungen	-	-	-		
3 Bilanzwerte des Umlaufvermögens	-	-	-	-	-
3.1 Vorräte	-	-	-	-	-
3.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	-	-		
3.1.2 unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-	-		
3.1.3 fertige Erzeugnisse und Waren	-	-	-		
3.1.4 geleistete Anzahlungen	-	-	-		
3.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-
3.2.1 Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-		
3.2.2 Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)	-	-	-		
3.2.3 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-		
3.2.4 Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-		
3.3 Wertpapiere	-	-	-	-	-
3.3.1 Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-		
3.3.2 eigene Anteile	-	-	-		
3.3.3 sonstige Wertpapiere	-	-	-		
3.4 Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-
I. Betriebsnotwendiges Vermögen		1 + 2 + 3		-	-
4 Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer	-	-	-	-	-
5 Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-
6 Rückstellungen	-	-	-	-	-
6.1 Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	-	-		
6.2 Steuerrückstellungen	-	-	-		
6.3 sonstige Rückstellungen	-	-	-		
7 Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
7.a davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-
8 Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-
9 Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-
II. Abzugskapital		4 + 5 + 6 + 7 a + 8 + 9		-	-
III. Verzinsliches Fremdkapital		7 - 7.a		-	-
IV. Betriebsnotwendiges Eigenkapital		I. - II. - III.		-	-

Vermögenspositionen, Abzugskapital und verzinsliches Fremdkapital
Position

Anlage 3.1-DL

	Position	Wertansätze gem. Netzbetreiber		Wertansätze gem. GasNEV		Differenz	
		Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand	Anfangsbestand	Endbestand
1	kalkulatorisches Anlagevermögen						
1.1	Altanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.1.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.1.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.1.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.2	Altanlagen zu TNW	-	-	-	-	-	-
1.2.1	Immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
1.2.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.2.3	Sachanlagevermögen zu TNW	-	-	-	-	-	-
1.2.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.3	Neuanlagen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.3.1	Immaterielle Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-
1.3.2	Geleistete Anzahlungen und Anlagen im Bau	-	-	-	-	-	-
1.3.3	Sachanlagevermögen zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
1.3.4	Grundstücke zu AK/HK	-	-	-	-	-	-
2	Finanzanlagen	-	-	-	-	-	-
2.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.2	Ausleihungen an verbundene Unternehmen	-	-	-	-	-	-
2.3	Beteiligungen	-	-	-	-	-	-
2.4	Ausleihungen an Unternehmen, mit denen eine Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
2.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	-	-	-	-	-	-
2.6	sonstige Ausleihungen	-	-	-	-	-	-
3	Bilanzwerte des Umlaufvermögens	-	-	-	-	-	-
3.1	Vorräte	-	-	-	-	-	-
3.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	-	-	-	-	-	-
3.1.2	unfertige Erzeugnisse, unfertige Leistungen	-	-	-	-	-	-
3.1.3	fertige Erzeugnisse und Waren	-	-	-	-	-	-
3.1.4	geleistete Anzahlungen	-	-	-	-	-	-
3.2	Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände	-	-	-	-	-	-
3.2.1	Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	-	-	-	-	-	-
3.2.2	Forderungen gegen verbundene Unternehmen (z.B. Cash Pooling)	-	-	-	-	-	-
3.2.3	Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht	-	-	-	-	-	-
3.2.4	Sonstigen Vermögensgegenständen	-	-	-	-	-	-
3.3	Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	-	-	-	-	-	-
3.3.2	eigene Anteile	-	-	-	-	-	-
3.3.3	sonstige Wertpapiere	-	-	-	-	-	-
3.4	Kassenbestand, Bundesbankguthaben, Guthaben bei Kreditinstituten und Schecks	-	-	-	-	-	-
4	Erhaltene Baukostenzuschüsse einschließlich passivierter Leistungen der Anschlussnehmer zur Erstattung von Netzanschlusskosten	-	-	-	-	-	-
5	Steueranteil der Sonderposten mit Rücklageanteil	-	-	-	-	-	-
6	Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
6.1	Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	-	-	-	-	-	-
6.2	Steuerrückstellungen	-	-	-	-	-	-
6.3	sonstige Rückstellungen	-	-	-	-	-	-
7	Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
7.a	davon unverzinsliche Verbindlichkeiten	-	-	-	-	-	-
8	Rechnungsabgrenzungsposten	-	-	-	-	-	-
9	Kapitalausgleichsposten	-	-	-	-	-	-
II.	Abzugskapital	4 + 5 + 6 + 7.a + 8 + 9					
III.	Verzinsliches Fremdkapital	7 - 7.a					

Ermittlung des betriebsnotwendigen Kassenbestandes (Cash-Flow-Rechnung)

Anlage 3.2-DL1

Position	Januar	Februar	März	April	Mai	Juni	Juli	August	September	Oktober	November	Dezember	Gesamt
1 Auszahlungen für laufende Geschäfte													
1.1 Materialaufwand													
1.1.1 Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe													
1.1.2 Bezogene Leistungen													
1.1.2.1 für die Überfaktur von Netzinfrastruktur													
1.1.2.2 für die Erbringung von Dienstleistungen													
1.1.2.2.a davon gegenüber Unternehmen, für die ein Dienstleistungs-EHB bereitgestellt wurde													
1.1.2.3 Sonstiges													
1.2 Löhne und Gehälter													
1.3 Zinsen und ähnliche Aufwendungen													
1.3.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.4 Ansetzbare betriebliche Steuern													
1.5 Sonstiges													
1.5.a davon gegenüber verbundenen Unternehmen													
1.a davon Auszahl. in Zusammenhang mit der Erstellung aktivierter Eigenleistungen													
1.b davon Auszahl. für Invest.-Maßnahmen, deren Befristung nach dem 31.12.2017 endet													
2 Auszahlungen für Investitionszwecke													
2.1 Sachinvestitionen, Ankaufe, Vorrauszahlungen, Restzahlungen													
2.2 Finanzinvestitionen													
3 Auszahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
3.1 Kredittilgung													
3.2 Auszahlungen gegenüber verbundenen Unternehmen													
3.3 Akzepteinlösung													
3.4 Eigenkapitalminderungen													
3.5 Gewinnausschüttungen/Dividendenzahlungen													
4 Sonstige Auszahlungen													
I.a Auszahlungen gem. Netzbetreiber													
I.b Hinzurechnungen													
I.c Kürzungen													
I. Auszahlungen gem. GasNEV													
5 Einzahlungen aus Umsatzerlösen und Erträgen													
5.1 Umsatzerlöse aus Netzentgelten													
5.2 Sonstige Umsatzerlöse													
5.3 Beteiligungserträge													
5.4 Zinserträge													
5.5 Sonstige Erträge													
6 Einzahlungen aus Desinvestitionen													
6.1 Anlagenverkäufe													
6.2 Auflösung von Finanzinvestitionen													
7 Einzahlungen im Rahmen des Finanzverkehrs													
7.1 Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten													
7.2 Einzahlungen von verbundenen Unternehmen (z.B. Cash-Pooling)													
7.3 Eigenkapitalerhöhung													
8 Sonstige Einzahlungen													
II.a Einzahlungen gem. Netzbetreiber													
II.b Hinzurechnungen													
II.c Kürzungen													
II. Einzahlungen gem. GasNEV													
III.a Cash-Flow													
III.b kumulierter Cash-Flow													
III. Zusätzlicher Liquiditätsbedarf													
IV.a Zinssatz für kurzfristige Kreditaufnahme	4,32%	4,25%	4,22%	4,17%	4,10%	4,09%	3,98%	4,03%	4,10%	4,01%	3,94%	3,96%	
IV. Zinsaufwand für zusätzlichen Liquiditätsbedarf													
V. Liquiditätsüberschuss													
VI.a Zinssatz für kurzfristige Einlagen	0,08%	0,07%	0,07%	0,06%	0,06%	0,06%	0,06%	0,06%	0,05%	0,05%	0,05%	0,04%	
VI. Zinsertrag für kurzfristige Einlagen													
VII. Anzuerkennender Kassenbestand													

Berechnung der kalkulatorischen EK-Verzinsung gem. § 7 GasNEV

Anlage 4-DL1

IV.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital		0
V.	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bei einer Quote von 40 %	$I. \cdot 0,4$	0
	Anteil der Altanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		0,00%
	Anteil der Neuanlagen am kalkulatorischen Anlagevermögen		100,00%
IV a	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen	$\text{Min}(IV.;V.) \cdot 0\%$	0
IV.b	Betriebsnotwendiges Eigenkapital bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen	$\text{Min}(IV.;V) - IV.a$	0
IV.c	Betriebsnotwendiges Eigenkapital über einer Quote von 40 %	$IV - IV a - IV.b$	0
VI a	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Altanlagen		5,12%
VI b	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung bis zu einer Quote von 40 % - davon entfallend auf Neuanlagen		6,91%
VI c	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung über einer Quote von 40 %		3,03%
VI.	Kalkulatorische Eigenkapitalverzinsung GESAMT		0

Berechnung der kalkulatorischen Gewerbesteuer gem. § 8 GasNEV

VII a	Hebesatz		3,8
VII.b	Steuermesszahl		3,50%
VII.	Kalkulatorische Gewerbesteuer	$VI. \cdot VII.a \cdot VII.b$	0

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Anlage 5-DL 1

Neuanlagen	-	-	-	-	-
Altanlagen	-	-	-	-	-
Gesamt	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		AKHK				Restwerte zu AKHK zum					
NetzId	Anlagengruppe	AJ	gemäß Netzbetreiber	Hinzu	Kürz	Prüfergebnis BNetzA	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu AKHK zum			Abschreibungen zu AKHK zum					
Netzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
			-	-	-	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-
			-	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe			Restwerte zu TNW zum								
NetzId	Anlagengruppe	AJ	Faktor zur Bestimmung der TNW	01.01.2015	31.12.2015	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022
			Neuanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
			Altanlagen	-	-	-	-	-	-	-	-
			Gesamt	-	-	-	-	-	-	-	-

Ermittlung der kalkulatorischen Restwerte und kalkulatorischen Abschreibungen

-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-
-	-	-	-	-	-

Angaben zur Anlage/Anlagengruppe		Abschreibungen zu TNW zum						
Netzid	Anlagengruppe	AJ	31.12.2015	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021	31.12.2022